

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt	Seite	Seite
Vorschläge zur Regelung der Arbeitsvermittlung, Weisgebung und Verwaltung. Zur Situation der Reichsversicherungsordnung. IV.	589	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland.	594	
Kongresse. Generalversammlung des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Genesfelderbund). — Internationale Gewerkschaftskonferenzen in Kopenhagen. I.	596	598
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf auf den Schiffen ersten		603
Anderer Organisationen. Erster deutscher Versicherungsbeamtenstag		604

### Vorschläge zur Regelung der Arbeitsvermittlung.

(Der Internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Paris 1910 unterbreitet.)

Die Regelung der Arbeitsvermittlung hat bei der ausgebreiteten industriellen Entwicklung in Deutschland eine große Bedeutung erlangt. Jeder Aufstieg der Konjunktur erfordert tausende neuer Arbeitskräfte, die bei einem Rückgang wieder abgestoßen werden. Dazu kommt die unregelmäßige Betriebsart einiger Industrien, die nur für einen kurzen Zeitraum des Jahres eine größere Zahl von Arbeitskräften gebrauchen, die Saisongewerbe, dann aber ihren Betrieb nur mit wenigen Arbeitskräften über die stille Zeit fortsetzen oder gänzlich die Fabrikation einstellen. Hunderttausende von Wanderarbeitern aus dem Ausland und Inland haben sich diesem Bedürfnis der Industrie angepaßt, verlassen ihre Heimat auf Monate, um dann nach der Rückkehr jede sich ihnen darbietende Arbeitsgelegenheit anzunehmen.

Die Landwirtschaft greift heute bei der Ausnutzung maschineller Hilfsmittel nahezu ausschließlich zur Beschäftigung unständiger Arbeiter. Die Zahl der ständig Beschäftigten beschränkt sich auf die für die Viehhaltung nötigen Dienstleistungen. Da hier die noch junge Landarbeiterorganisation den Lohndruck nicht aufhalten kann und auch in den meisten Bundesstaaten für die Landarbeiter noch das Verbot der Koalition besteht, so muß der heimische Landarbeiter dem bedürfnisloseren Ausländer weichen. Der deutsche Landarbeiter, besonders der des Ostens, am Sitz des Großgrundbesitzes, wird Wanderarbeiter, oder zieht nach dem Westen. Der Großgrundbesitzer wirtschaftet mit polnischen und russischen Einwanderern. Ob dieses Verhalten des deutschen Großgrundbesitzes von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit diktiert ist, wollen wir gegenwärtig nicht untersuchen, wir begnügen uns, die Tatsachen anzuführen, um bei dieser Unsicherheit der Stellung des Arbeiters und dem unausgesetzten Wechsel der Arbeitsgelegenheit darzutun, welche große Bedeutung die Regelung des Arbeitsnachweises beansprucht.

Es liegt nahe, zu verlangen, daß der Arbeitsnachweis sich in Händen der Arbeiter befinden muß, denn diese, als die Verkäufer der Arbeitskraft, sollten über die Verdingung selbst verfügen und bestimmen. Von dieser Auffassung ausgehend, hat der Gewerkschaftskongress in Berlin im Jahre 1896 nicht nur die einseitigen Arbeitsnachweise der Unternehmer, sondern auch die kommunalen Arbeitsnachweise abgelehnt und die Regelung des Arbeitsnachweises durch die Gewerkschaften gefordert. Die Gewerkschaften haben sich bemüht, in diesem Sinne die Arbeitsvermittlung zu organisieren und den Arbeitslosen unentgeltlich den Arbeitsnachweis geöffnet.

Solange die gewerkschaftliche Organisation über schwache Gebilde nicht hinauskam, blieb auch der Arbeitsnachweis in sehr engen Grenzen gehalten, denn es gab keine Mittel, den Unternehmern zu zwingen, die von den Arbeitern unterhaltenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Inzwischen vollzog sich langsam ein Umschwung. Sozialpolitisch einsichtige Gemeindeverwaltungen bemühten sich, städtische Arbeitsnachweise einzurichten, zu deren Verwaltung Personen aus den Kreisen der Arbeiter und Unternehmer herangezogen wurden. Man bemühte sich dabei, dem Arbeitsnachweis in Lohnstreitigkeiten eine neutrale Stellung zu geben und bannte damit das Mißtrauen, das die Arbeiter anfänglich gegen diese Einrichtungen empfanden.

Durch die immer umfangreichere Ausgestaltung der Tarifverträge ergab sich ferner auch eine Regelung der Arbeitsvermittlung innerhalb des Tarifvertrags. Diese konnte natürlich kaum in einer anderen Form geschehen, als unter Anteilnahme der Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung. Mit dieser Einrichtung ist man beiderseits sehr zufrieden, der Arbeitsnachweis funktioniert in einigen Berufen so vortrefflich, daß alle anderen Gelegenheiten zur Arbeitsvermittlung ausscheiden.

Dieser veränderten Sachlage trugen die Gewerkschaften auf ihrem allgemeinen Kongress, der vom 8. bis 13. Mai 1899 in Frankfurt a. M. tagte, Rechnung, und man stimmte nach einer sehr eingehenden Diskussion nahezu einstimmig folgender Resolution zu:

„Die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung ist ein wertvolles Mittel zur Hebung der Lage der Ar-

den Jahresarbeitsverdienst auf 1501,20 Mk. fest; die Hinterbliebenen bemängelten denselben und beantragten, auch die Trinkgelder, die der verstorbene W. gehabt hat und die durchschnittlich pro Monat 30 Mk. betragen haben, dem Jahresarbeitsverdienst zuzurechnen. Dann sei die Rente nach einem solchen von 1620,40 Mk. festzusetzen. Das Schiedsgericht hat indessen die Berufung zurückgewiesen. Es bezog sich bei seiner Entscheidung auf eine Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes aus dem Jahre 1907 (Amtl. R. S. 419 Nr. 2179), nach welcher die Trinkgeldereinnahmen der Straßenbahnschaffner bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu berücksichtigen sind.

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts legte die Klägerin Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein. Begründend wurde ausgeführt: daß nach § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes als Gehalt oder Lohn auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge gelten, welche dem Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

Die Trinkgelder sind jedenfalls der Gruppe „sonstige Bezüge“ einzureichen. Denn einmal werden sie „gewöhnheitsmäßig“ von den Fahrgeäten gewährt; andererseits bilden sie unzweifelhaft einen nennenswerten Teil des Lohnes. Der angezogenen Rekursentscheidung stehen zahlreiche andere Entscheidungen gegenüber, so daß sie als ausschlaggebend nicht angesehen werden kann.

Im Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt waren beide Parteien vertreten. Der erkennende Senat (20) gab dem Rekurse der Hinterbliebenen statt und verurteilte die Berufungsgenossenschaft, der Rentenberechnung einen anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst von 1600 Mk. 40 Pf. zugrunde zu legen. Aus der Begründung des Urteils seien einige Stellen wiedergegeben. Es heißt da:

„Der erkennende Senat vertritt auch im vorliegenden Falle den vom Reichsversicherungsamt in den Unfallsachen der Straßenbahnschaffner R. Pr. L. 8307/06, L. 8699/06 und St. 10083/07 eingenommenen Standpunkt. Danach ist auf Grund der in früheren Sachen getroffenen tatsächlichen Feststellungen angenommen worden, daß die Ausschüt auf Trinkgelder auch für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Erblasser der Kläger und der Großen Berliner Straßenbahn maßgebend gewesen ist und auf der einen Seite den Willen zum Abschluß des Arbeitsvertrages, auf der anderen die Höhe des zu gewährenden Lohnes wesentlich beeinflusst hat. Angesichts der Höhe der Trinkgelder, die, wie der erkennende Senat nach den gemachten Erfahrungen angenommen hat, die Summe von durchschnittlich 300 Mk. jährlich erreichen und damit rund den fünften Teil des Dienststeinkommens des Verstorbenen gebildet haben, durfte ein solcher Einfluß unbedenklich vorausgesetzt werden. Weiterer Beweiserhebungen bedurfte es bei der ganzen Sachlage nicht, und ebenso nicht der Verweisung an den erweiterten Senat, da es sich zwar bei Bejahung der Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder um eine Abweichung von der in der Rekursentscheidung 2179 (A. R. d. R. A. 1907 S. 419) unter Ziffer 1 vertretenen Auffassung handelt, diese aber nur auf einer anderen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beruht. Unter Hinzurechnung der Trinkgelder in Höhe von 300 Mk. war sonach im Falle W. der der Berechnung der Rente und des Sterbegeldes zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst gemäß

§ 10 Absatz 1 d. G. U. V. G. auf 1801,20 Mk. festzustellen, wovon 1600,40 Mk. anrechnungsfähig sind.“  
Berlin. G. Lint.

## Gewerbegerichtliches.

### Sind die Arbeiterschutzbestimmungen zwingendes Recht?

In letzter Zeit wurden in Jena mehrere Inhaber von Friseurgeschäften von der Polizeibehörde in Geldstrafen genommen, weil sie ihren Lehrlingen nicht die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit gewährten. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom Schöffengericht verworfen. Einem anderen Friseur wurde von der Polizei eine Geldstrafe von 3 Mk. zudiktirt, weil er seinem Gehilfen die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit nicht gewährte. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kann die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe an allen Sonntagen und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist. Eine weitere Bedingung ist: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizulassen. Jene Bestimmungen können weder durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, noch durch Landesgesetze eingeschränkt werden. Wohl aber kann die Landesgesetzgebung die Sonntagsarbeit noch mehr einschränken. Jene Bestimmungen bilden das gesetzliche Minimum und sind deshalb unter allen Umständen zwingendes Recht.

Das Jenaer Schöffengericht aber weiß es besser. Der Friseur beantragte gerichtliche Entscheidung und ließ seinen Gehilfen als Zeugen aufmarschieren. Dieser bekundete, daß ihm die gesetzliche Ruhezeit gewährt, daß er aber freiwillig darauf verzichtet und freiwillig weiter gearbeitet habe. Der Amtsanwalt aber stellte sich auf den nur zu begrüßenden Standpunkt, daß obiger Umstand den Unternehmer nicht vor Strafe schützen könnte, denn letzterer habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die ihnen gesetzlich gewährleistete Ruhezeit ohne Arbeit im Verzuge verbringen. Das Gericht aber hob den Strafbefehl auf und erkannte auf Freisprechung. Das Urteil wurde damit motiviert, daß das Gesetz keine Bestimmungen enthalte, die die freiwillige Arbeit der Gehilfen in den gesetzlichen Ruhepausen verbieten!

Jena.

D. Günther.

### Wahlen.

Bei der Verhältniswahl in der Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt siegte auf Arbeitnehmerseite die Liste des Kartells ohne Gegenliste. Bei den Arbeitgeberwahlen erhielt die Liste der Bauunternehmer 277, die des Kartells 99 Stimmen. Auf letztere entfielen 5, auf die Gegner 15 Mandate.

beiter und zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Der Kongreß hält deshalb nach wie vor an dem grundsätzlichen Standpunkt fest, daß der Arbeitsnachweis den Arbeiterorganisationen gebührt.

Die Mitwirkung von Staat und Gemeinde bei der Arbeitsvermittlung kann deshalb nur darauf beschränkt sein, die Mittel für die dazu notwendige Einrichtung und deren Erhaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Kongreß erkennt dagegen an, daß es unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen an manchen Orten für eine Reihe von Berufen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen. Dieselben sind jedoch nach folgenden Grundfäden auszugestalten:

- a) Verwaltung durch eine in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in freier Wahl gewählten direkten Vertretern zusammengesetzte Kommission, unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden;
- b) Führung der Geschäfte durch aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangene Beamte; Wahl derselben durch die Verwaltungskommission;
- c) Ablehnung der Vermittlung von Arbeitskräften an solche Arbeitgeber und Dienstherrn, welche notorisch ihre Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen, sowie an solche Arbeitgeber, welche bei ausbrechenden Differenzen mit ihren Arbeitern in keine Verhandlungen zur Beilegung derselben mit der zuständigen Arbeiterorganisation eintreten wollen;
- d) genaue Feststellungen über die Lohnbedingungen und Veröffentlichung derselben mit den übrigen Ergebnissen der Arbeitsnachweis-Statistik;
- e) vertragsmäßige Verpflichtung der Arbeitgeber, die vor dem Arbeitsamt angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen, um den Arbeiter oder Dienstherrn vor Täuschung oder Benachteiligung zu schützen;
- f) vollständige Gebührenfreiheit und Uebernahme der gesamten Kosten auf die Gemeinde- oder Staatskasse.

Wo kommunale Arbeitsämter errichtet werden, hat die organisierte Arbeiterschaft ihren berechtigten Einfluß geltend zu machen und für die Durchführung vorstehender Forderungen einzutreten, ohne daß die einzelne Gewerkschaft verpflichtet werden kann, den etwa bestehenden, gut funktionierenden Facharbeitsnachweis ohne besonderen Grund aufzuheben. Derartige Facharbeitsnachweise sind jedoch möglichst mit dem städtischen Arbeitsamt in Verbindung zu bringen, um eine vollständige Arbeitsnachweistatistik zu ermöglichen.

Paritätische Arbeitsnachweise sind nicht zu verwerfen, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, zugleich ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger und stabiler zu gestalten.

In den Arbeitsnachweisen der Innungen fällt den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ebenfalls die Aufgabe zu, diese, wenn sie einmal geschaffen, nach Möglichkeit im Interesse der Arbeiter auszugestalten."

Die Resolution ist heute in manchem überholt, sie trifft aber im wesentlichen die Stellung der freien Gewerkschaften zu den kommunalen oder städtischen Arbeitsnachweisen. Dagegen hat sich in den Unternehmerverbänden seit Jahren eine starke Abneigung gegen die Anteilnahme der Arbeiter an der Verwaltung des Arbeitsnachweises geltend ge-

macht und man bemüht sich hier, den Arbeitsnachweis allein in die Hände zu bekommen. Tonangebend für dieses Streben war der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller.

Der vom Verband der Eisenindustrie im Jahre 1889 in Hamburg gegründete Arbeitsnachweis darf als die erste derartige Schöpfung bezeichnet werden. Gegenwärtig zählt der Gesamtverband deutscher Industrieller 24 Arbeitsnachweise. Von dieser Vereinigung ist die Anregung zu ständigen Konferenzen der von Arbeitgeberverbänden errichteten Arbeitsnachweise ausgegangen. Auf der im Jahre 1905 abgehaltenen Konferenz der den deutschen Arbeitgeberverbänden angeschlossenen Arbeitsnachweise wurde als die Aufgabe derselben folgendes bestimmt:

1. den Arbeitgebern die benötigten Arbeitskräfte zuzuweisen,
2. hierfür den Arbeitsmarkt zu beobachten, zu beurteilen und zu beeinflussen,
3. in Streitfällen für Heranschaffung von Ersatzkräften zu sorgen,
4. ein Zusammenarbeiten mit anderen Arbeitgebernachweisen zu betreiben,
5. eine möglichst unparteiische Behandlung der Arbeitsuchenden geschehen zu lassen, damit auch diese den erwünschten Nutzen aus ihrem Verkehr mit dem Arbeitsnachweis ziehen können.

Die Absicht, die aus obigen Leitfäden hervorgeht, kennzeichnet klar den Zweck, den diese Einrichtung im Kampfe gegen die Arbeiterschaft verfolgen soll. Die Leitung dieser Arbeitsnachweise ist keine gleichmäßige; einige, wie die Berliner, haben sich nur als Kontroll- oder Maßregelungsbureaus etabliert, das heißt, der Arbeitsuchende erhält keine Arbeit, sondern nur einen Erlaubnischein, mit dem er unter den Mitgliedern des Verbandes um Arbeit nachsuchen kann, wie sich andererseits die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes verpflichten, nur jemand einzustellen, der vom Arbeitsnachweis einen Schein erhebt. Arbeiter, die sich den Unternehmern mißliebig gemacht haben, erhalten keinen Schein, oder einen Schein, der durch ein Merkmal darauf hindeutet, daß die Einstellung nicht zu empfehlen ist.

Nächst der Metallindustrie ist es das Verkehrsgewerbe, das in den Seestädten größere Arbeitsnachweise errichtet hat, ferner haben die vereinigten deutschen Flaschenfabrikanten in Hamburg eine Arbeitsvermittlung, die die gesamte Industrie mit Arbeitskräften versehen soll.

Einen nicht unbedeutenden Umfang hat der Arbeitsnachweis im Baugewerbe erhalten. Nach dem Verzeichnis vom 1. Dezember 1909 waren im Baugewerbe, einschließlich zweier Innungsnachweise, 63 Arbeitgebernachweise vorhanden. Der große Kampf im Baugewerbe, der sich vor kurzem abspielte, drehte sich zu einem guten Teil gerade um die zwangsweise Anerkennung dieses Arbeitsnachweises seitens der Arbeiter. Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe verlangt in seinem Tarifentwurf in § 10 die Anerkennung folgender Bestimmung:

"Die von den Arbeitgebern eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitsnachweise sind anzuerkennen und ausschließlich seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu benutzen. Die Handhabung der Arbeitsnachweise erfolgt auf Grund der von den Arbeitgeberverbänden hierfür festgesetzten Geschäftsordnungen. Die Kosten der Arbeitsnachweise tragen die Arbeitgeber."

Nach den Ermittlungen des statistischen Amtes beistanden im Jahre 1909 in Deutschland 145 Arbeitgebernachweise. Von diesen haben 44, die an das statistische Amt berichteten, 426 693 Stellen vermittelt.

Neben diesen beruflichen Arbeitgebernachweisen bestehen eine Anzahl allgemeiner Nachweise, die meist in kleineren Städten, oft auch in Verbindung mit den Innungen ihre Einrichtungen getroffen haben.

Die Innungsnachweise gaben nach einer Erhebung vom Jahre 1904 204 509 Stellenbeschreibungen in 2410 Nachweisen an. Welche Entwicklung diese Arbeitgnachweise weiter genommen haben, läßt sich schwer feststellen, weil darüber kein sicheres Material vorliegt. Auch die gewerkschaftlichen Nachweise sind in ihrem Umfang und ihrer Tätigkeit nicht genau zu erfassen. Sicher ist ihre Bedeutung unter der Konkurrenz der Arbeitgebernachweise und der kommunalen Einrichtung zurückgegangen, dagegen ist durch Tarifverträge in einigen Gewerben der paritätische Jahresarbeitsnachweis zu immer weiterer Ausgestaltung gediehen. Nach einer Ermittlung des reichsstatistischen Amtes wurden im Jahre 1904 60 derartige Nachweise gezählt, die ungefähr 51 000 Vermittlungen aufweisen. An die Berichterstattung des Reichsarbeitsblattes waren 1908 leider nur 47 solcher Nachweise angeschlossen, die 88 442 Stellen vermittelten. Die Zahl der Arbeitsnachweise ist natürlich erheblich größer und ihre Tätigkeit umfangreicher. Die Erhebungen über den Stand der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, welche die freien Gewerkschaften im Herbst 1902 veranstalteten, stellten 815 Nachweise fest, die im Jahre 1901 zusammen 118 300 Stellen vermittelten. Die Gesamtzahl der Arbeitnehmernachweise wurde in einer Denkschrift des reichsstatistischen Amtes vom Jahre 1904 auf rund 1000 geschätzt.

Neben diesen Arbeitsnachweisen existiert eine große Zahl von privaten Stellenvermittlungen, deren Zahl in Deutschland auf 7000 bis 8000 geschätzt wird, über deren Umfang der Vermittlungstätigkeit indes kein Material vorhanden ist.

Die Schäden, die diese private Arbeitsvermittlung zeitigt, sind mannigfacher Art, und sind hierbei besonders einige Punkte schwer in Mitleidenschaft gezogen. So ist für Dienstboten die private Stellenvermittlung fast allgemein üblich. Der Dienstbote muß eine für seine Verhältnisse nicht unerhebliche Gebühr zahlen, über den Dienst werden ihm nicht selten unrichtige Angaben gemacht und der Bestreffende erfährt dann zu spät, in welche ganz unerträglichen Verhältnisse er hineingetraten ist. Oder er hat eine hohe Gebühr gezahlt in der Annahme, eine sehr einträgliche Stellung zu erhalten, um beim Antritt des Dienstes sich sehr bald bitter enttäuscht zu sehen. Gastwirtsgehilfen, Hotelpersonal geraten in vollständige Abhängigkeit von den Stellenvermittlern, gut gelohnte Stellungen müssen hier mit 50 bis 100 Mk. Vermittlungsgebühren erkauft werden, abgesehen von den besonderen Fällen, wo bis zu 1000 Mk. Gebühren gezahlt werden. Auch im kaufmännischen Gewerbe ist ein gleicher Uebelstand zu verzeichnen, wenn auch hier durch die Hilfsorganisationen, die Stellenvermittlungen einrichteten, die Schäden gemildert sind und nicht so allgemein hervortreten. Vielfach nützen private Lehranstalten, Handelsschulen und ähnliche Unternehmungen Un- erfahrene aus, um ihnen unter dem Versprechen, nach dem Lehrkursus eine Stellung zu erhalten, den letzten Heller für ihr Schwindelunternehmen aus

der Tasche zu ziehen. Zu einem ständigen Abhängigkeitsverhältnis vom Vermittler hat sich der Abschluß des Engagements der Schauspieler, des Theaterpersonals und der Variétékünstler gestaltet. Fast allgemein ist hier die Vereinbarung üblich, daß der Theateragent 5 Proz. der Gage während der ganzen Dauer des Vertrages erhält; dazu kommt nicht selten noch eine besondere Gratifikation.

Die Regierung in Deutschland hat versucht, diesen Uebelständen durch ein besonderes Gesetz zum Schutz der Seeleute zu begegnen und durch allgemeine Verordnungen dem Unwesen der übrigen privaten Stellenvermittlung Einhalt zu gebieten, ohne indes einen vollbefriedigenden Erfolg aufweisen zu können. In diesem Jahre hat man ein Gesetz im Reichstag verabschiedet, das der privaten Stellenvermittlung manche Beengung auferlegen wird. Leider ist man nicht so weit gegangen, wie es die Gewerkschaften befürworten, von uns wurde die vollständige Aufhebung der privaten Stellenvermittlung befürwortet und damit der kommunale Arbeitsnachweis mit paritätischer Verwaltung gefordert. Den gleichen Standpunkt nahm im Reichstag bei Beratung des Gesetzes die sozialdemokratische Partei ein. Die Auffassung der Gewerkschaften zu der privaten Stellenvermittlung ist auf dem sechsten Kongress der Gewerkschaften im Jahre 1908 in Hamburg in folgender Weise zum Ausdruck gekommen:

„Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, wie sie im Gastwirtsgerwebe, in den seemannischen Berufen, im Handels-, Schlächter-, Bäcker-, Molkereigerwebe usw., ferner bei der Vermittlung von Dienstboten und Landarbeitern sich eingedrängt hat, führt zu großen materiellen Schädigungen für die Arbeitssuchenden.

Die Gebühren, die von den privaten Vermittlern erhoben werden, sind zum Teil ungeheuer hoch und stehen meist in argem Mißverhältnis zu den von ihnen geleisteten Diensten.

Ueber die tariflich festgelegten Gebühren hinaus suchen die Vermittler unter allerlei Vorwänden und unter den verschiedensten Formen Gelder aus den Vermittelten herauszupressen.

Nicht selten werden im Auftrage der Unternehmer den Stellefindenden Arbeitsverträge zur Unterschrift vorgelegt, welche den guten Sitten und Gesetzen widersprechen, wobei man sich nicht scheut, derartige Verträge auch von Arbeitern unterschreiben zu lassen, die weder der deutschen Sprache noch Schrift mächtig sind.

Der Umstand, daß die Stellenvermittler Gesindevermieter, Heuerbase usw. sowie die sogenannten Sprechmeister der Innungen in der Regel direkt oder indirekt mit Gastwirtschaften oder anderen Geschäftsleuten (Lieferanten von Ausstattungsgegenständen, Zigarren-, Weinhandlungen usw.) in Verbindung stehen, ermöglicht eine weitere Ausbeutung und Demoralisation der Stellefindenden.

Da ein häufiger Stellenwechsel im persönlichen Erwerbsinteresse der Vermittler liegt, so suchen sie diesen, nicht selten unter Anwendung unlauterer Mittel, möglichst zu fördern.

Indem sie den Unternehmern fortgesetzt neue Arbeitskräfte anbieten, die sie vielfach durch falsche Darstellung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und trügerische Versprechungen in rückständigen Gegenden angeworben haben, bewirken sie auch eine Herabdrückung der Löhne. Bei Lohnbewegungen unterstützen sie das Unternehmertum durch Anwerbung von Streifbrechern.

Von den Landwirtschaftskammern wurden verlangt

1907/08	1906/07
11 595	4 720 männliche
8 572	2 774 weibliche

zusammen 20 167 7 494 Arbeiter

Vermittelt wurden

1907/08	1906/07
10 304 = 88,9 Proz.	4 040 = 85,6 Proz. männl.
6 405 = 74,7 "	1 487 = 53,6 " weibl.

zus. 16 709 = 82,8 Proz. 5 527 = 73,8 Proz. Arbeiter

Außerdem wurden an Gefindepersonal vermittelt 98 männliche und 33 weibliche Personen.

Die vermittelten Arbeiter und Gefindepersonen verteilen sich in der folgenden Weise über ganz Deutschland:

Staaten	1906/07		1907/08		Zunahme bzw. Abnahme wegen 1906/07
	Zahl der vermittelten Arbeiter	Proz. der Gesamtzahl	Zahl der vermittelten Arbeiter	Proz. der Gesamtzahl	
Königr. Preußen . . .	17725	81,1	32487	76,2	+14762
" Bayern . . .	795	3,7	764	1,8	- 31
" Sachsen . . .	656	3,0	1615	3,8	+ 959
" Württemberg . . .	22	0,1	60	0,1	+ 38
Großh. Baden . . .	53	0,3	182	0,4	+ 129
" Hessen . . .	89	0,4	235	0,6	+ 146
" Sachsen . . .	401	1,8	409	1,1	+ 8
" Medl.-Schwerin . . .	730	3,3	4468	10,5	+ 3738
" Strelitz . . .	105	0,5	652	1,5	+ 547
" Oldenburg . . .	37	0,2	115	0,3	+ 78
Herzogt. Braunschweig . . .	156	0,7	313	0,7	+ 157
" Sachsen-Weinungen . . .	95	0,4	49	0,1	- 46
" Sachsen-Altenb. . .	40	0,2	-	-	- 40
" Sachsen-Coburg-Gotha . . .	105	0,5	15	0,03	- 90
" Anhalt . . .	226	1,0	711	1,7	+ 485
Fürst. Schwarzburg-Sondershau. . .	-	-	-	-	-
" u. Schwarzb. . .	-	-	-	-	-
" Rudolstadt . . .	159	0,7	160	0,4	+ 1
" Waldeck . . .	54	0,3	85	0,2	+ 31
" Neuß ä. L. und Neuß j. L. . .	92	0,4	57	0,1	- 35
" Schaumb.-Lippe . . .	-	-	12	0,02	+ 12
" Lippe . . .	30	0,1	137	0,3	+ 107
Freie Stadt Lübeck . . .	12	0,1	71	0,2	+ 59
" Bremen . . .	3	0,01	-	-	- 3
" Hamburg . . .	-	-	-	-	-
Reichsl. Elb-Lothr. . .	267	1,2	29	0,1	- 238
Deutsches Reich . . .	21852	100,0	42626	100,0	+20774

Auch über die Häufigkeit des verübten Vertragsbruchs enthält der Bericht Angaben. Leider ist hier eine Trennung zwischen Landwirtschaft und Industrie unterblieben. Hierüber mag einigermaßen die Tatsache hinweghelfen, daß die Zahl der vermittelten landwirtschaftlichen Arbeiter (42 626) einen ganz erheblichen Bruchteil aller vermittelten Arbeitskräfte (54 880) ausmacht.

Von den 54 880 vermittelten Arbeitern und Gefindepersonen sind den Aemtern als vertragsbrüchig 3275 Personen gemeldet worden. Gegen das Jahr 1906/07 hat sich der Prozentsatz um 0,9 Proz. verringert. Einschränkend ist zu diesen Mitteilungen

über Vertragsbruch zu bemerken, daß sie sich auf die einseitige Mitteilung und Rechtsauffassung der Arbeitgeberseite gründen, da wohl nur in äußerst seltenen Fällen gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden.

Bei der Scheidung nach Nationalitäten ergibt sich nach dem Bericht der Feldarbeiterzentrale folgendes Bild:

Nationalitäten	Es wurden vermittelt		Davon vertragsbrüchig		Proz der Vertragsbrüch. zu den Vermittelten	
	1907/08	1906/07	1907/08	1906/07	1907/08	1906/07
Russisch-Polen . . .	23326	7560	1518	946	6,5	12,5
Deutsch-Russen . . .	398	377	17	95	4,3	25,2
Klein-Russen . . .	-	44	-	3	-	7,0
Galiz. Polen . . .	6887	8713	390	437	5,7	5,0
Ruthenen . . .	21431	14077	1239	612	5,8	4,3
Oberungarn . . .	541	-	18	-	-	-
Südungarn . . .	2062	648	-	88	5,3	13,6
Deutsch-Oesterreicher . . .	76	5	29	-	38,2	-
Reichsdeutsche . . .	47	-	8	-	17,0	-
Rumänen . . .	103	-	52	-	50,5	-
Serben . . .	9	-	1	-	11,1	-

Aus diesem Bericht, dem nur einige wichtige Zahlen entnommen sind, ist zu entnehmen, daß die Feldarbeiterzentrale den Arbeitsmarkt für die Landwirtschaft vollständig beherrscht und ganz von dem einseitigen Interessenstandpunkt der Unternehmer geleitet wird, denn die Arbeiter haben hier auch nicht den geringsten Einfluß. Für die Industriearbeiterschaft dient die Einführung der Legitimationskarte dazu, die ausländischen Arbeiter von der Anteilnahme an Streiks abzuhalten, denn dem arbeitslosen Ausländer droht sofort die Ausweisung, wenn er ohne Arbeit ist; seine Karte bietet der Behörde die nötige Kontrolle.

In neuerer Zeit hat die Feldarbeiterzentrale die Arbeitsvermittlung auch auf die Industrie ausgedehnt und versucht bei Lohnkämpfen, den Unternehmern Arbeitskräfte zu vermitteln. Daß die Gewerkschaften in dieser Art der Arbeitsvermittlung unter behördlicher Protektion eine Schädigung der Interessen der deutschen Arbeiterschaft erblicken, bedarf keiner näheren Begründung.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung erstrebt die Mitwirkung der Arbeiter und die Berücksichtigung der Interessen der Arbeiter bei der Arbeitsvermittlung, sie nimmt deshalb entschieden gegen alle einseitigen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise Stellung und ist der Meinung, daß die beste Lösung der Arbeitsnachweisfrage in einer tariflichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden werden kann. Wo diese Voraussetzungen bei einem Mangel der Organisation nicht gegeben sind, sollte unter Ausschaltung aller einseitigen und privaten Stellenvermittlung die Organisation des Arbeitsnachweises durch die Gemeinde erfolgen mit der Anteilnahme der Unternehmer und Arbeiter an der Verwaltung und unter Wahrung der Neutralität bei Lohnkämpfen. Der Zusammenschluß solcher Arbeitsnachweise zu großen Verbänden würde sich dann für die Folge ganz von selbst ergeben. Nur auf diese Art kann den schweren Schäden, die heute in der Arbeitsvermittlung liegen, begegnet werden.

In Erwägung aller dieser Feststellungen erklärt der Kongreß:

Die gänzliche Ausschaltung dieser volkswirtschaftlich schädlichen Existenzen ist im Interesse Hunderttausender von Arbeitern dringend geboten und ein vollkommener Ersatz hierfür durch Errichtung öffentlicher, von gemeinnützigen Gesichtspunkten aus geleiteter gebührenfreier Arbeitsnachweise zu schaffen.

Die Stellenvermittlung und der Arbeitsnachweis sind durch Reichsgesetz einheitlich zu regeln und sind neue Konzessionen an gewerbsmäßige Stellenvermittler, Gesindevermieter usw. nach einer durch Gesetz zu bestimmenden Uebergangszeit nicht mehr zu erteilen.

Die vom Staat oder der Kommune zu errichtenden Arbeitsnachweisanstalten müssen auf der Grundlage vollkommener Selbstverwaltung aufgebaut sein, überhaupt allen denjenigen Anforderungen entsprechen, die vom Frankfurter Gewerkschaftskongreß 1899 als Vorbedingung aufgestellt worden sind.

Der Kongreß erwartet, daß bei der in Aussicht stehenden Aenderung der Gewerbeordnung (Titel II § 34) diesen Wünschen Rechnung getragen wird."

Wenn wir uns im vorstehenden im wesentlichsten mit der Arbeitsvermittlung in der Industrie beschäftigt haben, so wird es notwendig sein, einiges über die Arbeitsvermittlung der Landwirtschaft zu sagen. Schon eingangs wiesen wir darauf hin, wie in der deutschen Landwirtschaft die Beschäftigung unständiger Arbeiter angewachsen ist und vom Ausland kulturell tiefer stehende Arbeitermassen hereingezogen werden. Die deutschen Gewerkschaften wollen den ausländischen Arbeitern das Arbeitsgebiet nicht strittig machen, bedauern es aber, daß die Arbeitsvermittlung systematisch dazu gebraucht wird, billige Arbeitskräfte nach Deutschland unter allen möglichen Verschönerungen zu locken, um sie dann mit Hilfe der Regierung unter besonders scharfe Ausnahmebestimmungen zu stellen. Diese Wirkung muß die zuerst von der preussischen Regierung erlassene Anordnung haben, die bestimmt, daß ausländische Arbeiter an der Grenze eine Legitimationskarte lösen müssen, auf der der Arbeitgeber, für den sie angeworben sind, verzeichnet stehen muß. Tritt nun der ausländische Arbeiter seine Stellung nicht an, oder verläßt er die Stellung vor Ablauf des Kontrakts, so droht ihm sofort die Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet. Da die Arbeiter mittellos sind, ihre Verträge, weil der deutschen Sprache unkundig, oft nicht lesen können, so sind sie über die Vertragsbedingungen ganz ungenügend informiert; dazu kommt, daß die ausländischen Arbeiter vielfach auf den deutschen Gütern in ganz miserabler Weise untergebracht und gepflegt werden. Die Folge ist, daß sie versuchen die Arbeit aufzugeben und davonlaufen, um andere Beschäftigung zu erlangen. Mit Hilfe der Legitimationskarte werden sie wieder dem Gutsbesitzer zugezogen. Das entwürdigende dieser Maßregel besteht besonders auch darin, daß sie nur für Arbeiter vorgesehen ist, wohlhabende Leute aus dem Ausland können in Deutschland ohne Legitimationskarte reisen. Später hat man diesen Zwang auch auf alle in Deutschland dauernd ansässigen Ausländer ausgedehnt. Der über die Grenze hereinkommende Ausländer muß für die Legitimationskarte, die ihm die Feldarbeiterzentrale ausstellt, eine Gebühr von 2 Mark zahlen; umgeht er die Feldarbeiterzentrale, so hat er am Arbeitsort 5 Mark Gebühr zu entrichten. Auch den ständig in Deutschland ansässigen

Ausländern wird jährlich für die Lösung der Legitimationskarte eine Gebühr auferlegt. Die Maßregel, die zunächst nur von Preußen eingeführt wurde, ist später auch von einer Anzahl anderer Bundesstaaten übernommen. Die ganze Kontrolle über diese Legitimationskarten der einwandernden Arbeiter übt mit der Polizeibehörde eine private Stellenvermittlungsgesellschaft, die deutsche Feldarbeiterzentrale, aus. Ueber den Umfang der Vermittlungstätigkeit dieser Gesellschaft enthält der Jahresbericht für 1907/08 folgende Angaben:

Die Feldarbeiterzentrale hat gegenwärtig 40 Grenzämter in Preußen errichtet. Die Legitimationskarten sind je nach der Nationalität des Inhabers, rot für die Polen, gelb für die Ruthenen, grün für die Italiener, blau für die Holländer und weiß für alle übrigen Nationen. Die Feldarbeiterzentrale nahm in den Monaten Februar bis September 1908 444 677 Legitimierungen vor; auf den Grenzämtern wurden 254 993, auf der Arbeitsstelle 189 684 Mann legitimiert.

Die Zahl der Aufträge für die Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeiter betrug 4826 und zwar wurden verlangt, 18 790 Männer, 10 085 Frauen, 21 929 Frauen, insgesamt 50 804 Personen. Vermittelt wurden 17 176 Männer, 9038 Frauen und 16 281 Frauen, zusammen 42 495 Personen, gegen 21 671 im Vorjahre.

Die vermittelten 42 495 Arbeiter verteilen sich nach Staatsangehörigkeit und Nationalität wie folgt:

Staatsangehörigkeit Nationalität	vermittelte Arbeiter	
	1907/08	1906/07
Rußland . . . . .	20497	6731
Polen . . . . .	20201	6329
Deutsch-Russen . . . . .	296	358
Ruß-Russen . . . . .	—	44
Oesterreich-Ungarn:		
a) Galizier, Bukowinen und Deutsch-Oesterreicher . . . . .	19366	14311
Polen . . . . .	4960	6413
Ruthenen . . . . .	14395	7895
Deutsch-Oesterreicher . . . . .	11	8
b) Ungarn:		
1. Deutsche:		
Süd-, Ober-Ungarn . . . . .	1352	186
2. Slowenier u. Magyaren . . . . .	1166	443
Anderer Nationen . . . . .	144	—
Reichsdeutsche . . . . .	34	—
Rumänen . . . . .	80	—

Die Wünsche nach russischen Arbeitern konnten zu 79 Proz. und die nach österreich-ungarischen zu 88 Proz. erfüllt werden.

Die Bestellungen erfolgten teils unmittelbar von den Landwirten, teils durch Vermittlung der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern.

Von den Arbeitgebern unmittelbar wurden bestellt

	1907/08	1906/07
	17 280	15 113 männliche
	13 357	9 319 weibliche
<b>zusammen</b>	<b>30 637</b>	<b>24 432 Arbeiter</b>
Vermittelt wurden		
	1907/08	1906/07
15 910 = 92,1 Proz.	11 506 = 76,1 Proz. männl.	
9 876 = 73,9 ..	4 638 = 49,8 .. weibl.	
<b>zus.</b>	<b>25 786 = 84,2 Proz.</b>	<b>16 144 = 66,1 Proz. Arbeiter</b>

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Situation der Reichsversicherungsordnung. IV.

#### B. Die Krankenversicherung in erster Kommissions- lesung.

Beim fünften Abschnitt (Aufsicht, §§ 408 bis 410) nahm die Kommission nur redaktionelle Änderungen vor.

Der Abschnitt 6 handelt von der Aufbringung der Mittel. § 411 (gemeinsame Aufbringung der Beiträge durch Arbeitgeber und Versicherte) blieb unverändert. Bei § 412 beschloß die Kommission, entsprechend ihren vorgängigen Beschlüssen, daß die Versicherungspflichtigen zwei Drittel, ihre Arbeitgeber nur ein Drittel der Beiträge aufzubringen haben, und fügte einen neuen § 412a hinzu, wonach Versicherte, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, sich in der bisherigen höheren Lohnklasse weiter erhalten können, wenn sie den Mehrbeitrag selbst übernehmen. § 413 (Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit) blieb ohne Änderung. Der § 414 des Entwurfs sah für Betriebe, bei denen eine erheblich höhere Krankheitsgefahr besteht, eine höhere Bemessung der Beiträge vor. Die Kommission schränkte dies auf die Arbeitgeberbeiträge ein. Unverändert nahm die Kommission die §§ 415—420 (Abstufung der Beiträge, Höchstbetrag derselben, Ausgleich mit Leistungen bei Defizit, event. Vereinigung mit anderen Kassen, sowie Zuschüsse der Arbeitgeber bei Betriebs- und der Innung bei Innungsfrankenstellen) an. § 421 wurde nur redaktionell geändert (vorläufiges Eingreifen des Versicherungsamts), während § 442 (Erhöhung der Leistungen oder Ermäßigung der Beiträge) unverändert blieb.

Auch die Änderungen beim Kapitel „Zahlung der Beiträge“ (§§ 423—435) waren lediglich redaktioneller Natur.

Der 7. Abschnitt regelt das Recht der Frankenkassen, Kassenverbände zu gründen. Solche Verbände sollen gemeinhin nach § 436 sich auf den Bezirk des Versicherungsamts beschränken. Die Kommission beschloß hierzu, daß mit Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlusskammer) ein Kassenverband sich über mehrere Versicherungsamtsbezirke oder Teile von solchen erstrecken kann. Das aufsichtsführende Versicherungsamt wird vom Oberversicherungsamt bestimmt. Beim § 437 erteilte die Kommission den Kassenverbänden auch die Befugnis, Verträge mit Zahntechnikern abzuschließen, sowie die Ausgaben für bestimmte Arten von Krankheiten oder für bestimmte Erkrankungsfälle ganz oder teilweise zu übernehmen. § 438 (Genehmigung der Satzung des Kassenverbandes) wurde durch Hinweis auf § 336 Abs. 2 (Versagen der Genehmigung bei nichtgesetzlicher Satzung) ergänzt. Die §§ 439 und 440 (Inhalt der Satzung) blieben ohne Änderung. Beim § 441 (Ausscheiden einer Kasse aus dem Verband) fügte die Kommission ein, daß die ausgeschiedene Kasse für die eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes für den Zeitraum von zwei Jahren haftet. Dementsprechend wurde auch beim § 442 der Vermögensteilung der Beitragsanteil für zwei Geschäftsjahre zugrunde gelegt. § 443 (Aufsicht) wurde ohne Änderung angenommen. Die Kommission beschloß außerdem noch einen neuen § 443a, wonach Frankenkassen durch Beschluß ihrer Ausschüsse solche Kassenvereinigungen bilden oder ihnen beitreten können, die den allgemeinen

Zwecken und Zielen der Krankenhilfe dienen.

Im 8. Abschnitt sind die besonderen Vorschriften für die in der Landwirtschaft, im Wandergewerbe, sowie hausgewerblich oder unständig Beschäftigten und für Dienstboten enthalten. Die Kommission dehnte ihn durch Einschaltung eines neuen § 520a auch auf die Lehrlinge aus.

Durch § 445 (landwirtschaftlich Beschäftigte) werden die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Landwirtschaft gleichgestellt. Unsere Genossen versuchten, die Streichung dieser Bestimmung durchzusetzen oder wenigstens Personen auszunehmen, die überwiegend gewerbliche Arbeit verrichten. Die Kommissionsmehrheit lehnte dies indes ab und nahm die Fassung des Entwurfs unverändert an. Dagegen wurden die §§ 446 und 447 (Gleichstellung ländlicher Handwerksbetriebe mit der Landwirtschaft und Uebertragung des Rechts, die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen, auf den Arbeitgeber) abgelehnt.

Nach § 448 kann in den Landfrankenstellen die Versicherung auf die Krankenpflege unter Wegfall des Krankengeldes beschränkt werden, wenn der Arbeitsvertrag des Versicherten auf 1 Jahr abgeschlossen ist und die Versicherten für das Jahr entweder Sachleistungen im Betrage des 300fachen Wertes des Krankengeldes oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte des Krankengeldes beziehen und ihnen auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch zusteht. Die Kommission schaltete hier ein, daß dieser Rechtsanspruch für die ganze Dauer des Arbeitsvertrages bestehen muß. Falls die mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit über die Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrages hinausdauert, so tritt für den Versicherten der Anspruch auf Krankengeldbezug wieder in Kraft. Ohne Änderung blieben § 449 (Beitragsermäßigung bei geringeren Leistungen) und § 450 (Sicherung der Kassenleistungen bei Beitragsrückstand des Arbeitgebers). § 451 sieht den Wegfall des Krankengeldes bei Versicherten vor, die eine dauernde jährliche Rente auf Grund der Reichsversicherung im Betrage des 150fachen täglichen Krankengeldes erhalten. Die Kommission erweiterte diese Voraussetzung auf den 300fachen Betrag. Der § 452 (Herabsetzung des Krankengeldes in der Zeit von Oktober bis März) wurde abgelehnt, ebenso § 453. Unverändert blieben dagegen die §§ 454—458 (erweiterte Krankenpflege). § 459 (Wegfall des Krankengeldes bei Krankenhauspflege) ergänzte die Kommission durch Einfügung der Worte „sofern die Satzung nicht anders bestimmt,“ sowie durch Sicherung des Hausgeldes für die Angehörigen. Im § 460 des Entwurfs wird die Gewährung eines Hausgeldes der Satzung überlassen. Die Kommission erhob dieses Hausgeld zum gesetzlichen Anspruch und strich den Absatz 2, der den Höchstbetrag des Sterbegeldes bei erweiterter Krankenpflege auf 30 Mk. beschränken wollte. Der § 461 (landwirtschaftliche Betriebsfrankenstellen) blieb unverändert. § 462 läßt für Landfrankenstellen keine Erjakassen zu. Die Kommission schränkte dies auf die landwirtschaftlich Beschäftigten ein und nahm hiervon die versicherungspflichtigen Gärtner aus. Ebenso sind danach Erjakassen für Wander- und Hausgewerbetreibende und unständig Beschäftigte zulässig.

In den Sonderbestimmungen für Dienstboten (§§ 463—468) werden auf diese die Vor-

schriften für landwirtschaftlich Beschäftigte ausgedehnt. Bezüglich der Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in eine Heilanstalt beschloß die Kommission jedoch, daß von der Unterbringung abzuweichen ist, wenn der Versicherte und der Dienstberechtigte es beantragen und diese nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist. § 464 blieb unverändert. In § 465 wurde auch dem Dienstboten das Antragsrecht betreffs der erweiterten Krankenpflege erteilt, der Absatz 2 indes abgelehnt. Die §§ 466 und 467 bleiben unverändert, während § 468 (landesrechtliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht) abgelehnt wurde.

Von den Vorschriften über die „Unständigen Arbeiter“ (§§ 469—486) wurden die §§ 469—477 ohne Änderung angenommen. Im § 478 (satzungsgemäße Beiträge und Leistungen) schaltete die Kommission ein, daß die Satzung für einzelne Gruppen der unständig Beschäftigten den Betrag des Ortslohnes durch anteilige Zuschläge erhöhen kann. Unverändert blieben sodann die §§ 479—481. Bei § 482 verpflichtete die Kommission den Gemeindeverband, solche Einwohner zu höheren Umlagen heranzuziehen, die unständig Beschäftigte in größerer Zahl oder für längere Zeit zu beschäftigen pflegen. Die §§ 483—486 wurden nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

In den §§ 487—493 behandelt der Entwurf das Wandergewerbe. Auch hier wurden die Bestimmungen fast unverändert angenommen; nur im § 491 wurden in Konsequenz früherer Beschlüsse die Arbeitgeber ermächtigt, zwei Drittel der Beiträge den Versicherten vom Lohn abzuziehen. § 488 verpflichtet die Arbeitgeber von Wandergewerbetreibenden, die Beiträge bis Ablauf des Wandergewerbescheins (also in der Regel auf ein volles Jahr) im voraus zu entrichten. Die Anträge unserer Genossen, diese Vorauszahlung auf ein Vierteljahr zu beschränken, sowie die Familienhilfe auf diese Gruppe auszudehnen, blieben in der Minderheit.

Für die Hausgewerbe gelten die Bestimmungen der §§ 494—520. Auch hier versuchten unsere Vertreter zunächst, die Hausgewerbetreibenden den gewerblichen Arbeitern gleichzustellen. Davon wollte indes die Kommissionsmehrheit nichts wissen. So wurde dann im wesentlichen die Fassung des Entwurfs akzeptiert. Beim § 494, Abs. 1, wurde die Einschränkung gemacht, „soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zuläßt“. Es handelt sich darum, daß die Hausgewerbetreibenden im allgemeinen in den Landkrankenkassen zu versichern sind. Beim § 495 (bundesrechtliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht) wurde die Grenze von 2000 auf 2500 Mk. erhöht. In einem von der Kommission neu beschlossenen § 515a wird bestimmt, daß in Bezirken, wo die Hausgewerbetreibenden bereits statutarisch versichert sind, diese in Geltung bleibt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des beteiligten Gemeindeverbandes es genehmigt, jedoch nur dann, wenn Hausgewerbetreibender und dessen Auftraggeber ihren Betriebsitz im Bezirk des Versicherungsamts haben und wenn die den Hausgewerbetreibenden zustehenden Leistungen denen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind. Eine von unseren Genossen beantragte Ausnahme für die Zigarrenhausindustriellen lehnte die Kommission ab.

Als neuen § 520 a beschloß die Kommission: „Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden (§ 177,

Abs. 2). Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.“

Es folgen die Vorschriften des neunten Abschnittes (§§ 521—527) über „Anappschäftliche Krankenkassen“. Sie müssen den Mitgliedern mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen gewähren. Für die Ausnahmen von der wöchentlichen Krankengeldzahlung beschloß die Kommission (§ 521) eine obere Grenze: „längstens jedoch in halbmonatlichen Zeitabschnitten.“ Außerdem fügte sie als § 522 a neu ein:

„Für den Bereich einer knappschaftlichen Krankenkasse bedarf ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 186 der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand.“

Beim § 525, der eine Reihe von Bestimmungen auf die knappschaftlichen Krankenkassen anwendet, schaltete die Kommission auch die Ausführung der §§ 224 und 326 ein. Dadurch soll erreicht werden, daß für bereits eingetretene Versicherungsfälle die Leistungen nicht durch Satzungsänderung herabgesetzt werden und die aus der Beschäftigung ausscheidenden Mitglieder sich selbst weiter versichern können. Neu eingefügt wurde ferner ein § 525 a, der für die Anappschäftsältesten- und Anappschäftsvorstandswahlen die geheime Wahl obligatorisch macht und Verhältniswahlen zuläßt. Die Fassung des § 526, der die Entscheidung über die Anwendung der §§ 377—406 (Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken) der Landesregierung überläßt, wurde dahin geändert, daß diese Grundsätze von Gesetzes wegen gelten.

Die Bestimmungen über Erstkassen (Abschnitt X, §§ 528 bis 548) führte zu gründlicher Aussprache über das Schicksal der freien Hilfskassen. Der Entwurf will sie als „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ zulassen, aber nur dann, wenn sie vor dem 1. April 1909 gegründet waren, mindestens 1000 Mitglieder haben und ihre Satzungen dem Gesetz entsprechen. Die erste Einschränkung wurde von der Kommission beseitigt; dagegen stimmte die Mehrheit der Mindestzahl von 1000 Mitgliedern zu und beschloß überdies, daß die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag eines Versicherungsamts diese Mindestzahl auf 250 Mitglieder herabsetzen kann. Auch sollen diese Kassen mindestens die Regelleistungen der Ortskassen gewähren. § 529 gestattet, daß der Beitritt Versicherungspflichtiger von der Beteiligung an anderen Gesellschaften und Vereinigungen abhängig gemacht werden kann, wenn dies schon bei Errichtung der Kasse vorgesehen war. Unsere Genossen beantragten die Streichung dieser Vorschrift, ihr Antrag wurde aber abgelehnt. Nach § 530 darf Versicherungspflichtigen der Beitritt nicht versagt werden, wenn sie zu dem Personenkreise gehören, für den der Verein (die Kasse) nach seiner Satzung errichtet ist. Insbesondere darf der Beitritt nicht von ihrem Lebensalter, Geschlecht oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden. Jedoch könne der Verein Personen, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen und einem Erkrankten für diesen Krankheitsfall die Vereinsleistungen versagen.“ Bei der Beratung wiesen unsere Genossen darauf hin, daß diese Bestimmungen den gänzlichen Ruin der Erstkassen zur

Folge haben müssen. Die Kommission beschloß denn auch die Streichung des Wortes „Geschlecht“, sowie die Streichung des gesperrt angeführten Satzes und dessen Ersatz durch § 323 Abs. 3, wonach die Klasse Versicherungsberechtigte ärztlich untersuchen lassen und den Beitritt Erkrankter binnen einem Monat zurückweisen kann. Nach § 531 kann die Ersatzkasse ihren Mitgliedern, die ihre Krankenpflege nicht in Anspruch nehmen, ein um ein Viertel des Grundlohns erhöhtes Krankengeld gewähren. Bei § 532 strich die Kommission die Beschränkung des Sterbegeldes auf den zehnfachen Betrag der Wochenleistung. Die §§ 533 bis 537 bleiben unverändert. Im § 538 wurde eingeschaltet, daß die Zulassung einer Ersatzkasse nur versagt werden darf, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. In § 540 fügte die Kommission ein, daß die Zulassung widerrufen wird, wenn die Satzung den Kreis der Versicherungspflichtigen, die der Klasse angehören können, erweitert.

Der § 541 des Entwurfs wollte die Arbeitgeber der Mitglieder von Ersatzkassen verpflichten, an die zuständige Orts-, Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse ihren eigenen (Drittel-) Beitragsanteil abzuführen, ohne daß den Versicherten daraus irgendwelche Nachteile erwachsen. Dadurch sollte die Vorzugsstellung dieser Arbeitgeber beseitigt werden, die seither keine Versicherungsbeiträge leisteten. Unsere Genossen wiesen indes nach, daß die Folge der neuen Fassung der Zwang der Arbeitgeber auf ihre Arbeiter sein würde, den Zwangskassen beizutreten, und beantragten die Streichung dieser Vorschrift. Die Kommission beschloß einen Kompromißantrag des Zentrums, wonach nur die Arbeitgeber den Beitrag an die Zwangskasse zu leisten haben, die nicht den Nachweis führen, daß sie den Beitrag an die Ersatzkasse geleistet hätten. Aus dem Beitrag an die Ersatzkasse stehe den Arbeitgebern weder ein Stimmrecht noch ein Ehrenamt zu. Die §§ 542 und 543 blieben unverändert. Im § 544 (Antragsfrist auf Befreiung von Mitgliedschaft der Zwangskasse) erzeigte die Kommission die Worte „mindestens 3 Monate zuvor“ durch die Fassung „vor Ablauf des Kalenderjahres“. Beim § 545 wurde eingeschaltet:

„Tritt ein Mitglied einer Ersatzkasse an einem Orte in Arbeit, an dem das Krankengeld seiner Mitgliederklasse hinter den nach § 531 Abs. 1 zu gewährenden Leistungen zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen.“

Ohne Aenderung wurden die §§ 546 bis 548 beschlossen. Auch die Schluß- und Strafvorschriften (§§ 549 bis 559) blieben ohne wesentliche Aenderung. Nur im § 552 (Strafbefugnis des Vorstandes gegen Versicherte) wurden die knappschaftlichen Klassen den übrigen Klassen gleichgestellt.

Schließlich ersuchte die Kommission in zwei Resolutionen: 1. die verbündeten Regierungen um Vorlage einer Gewerbeordnungs-Novelle, nach welcher die Zahntechniker für ihren Gewerbebetrieb einer besonderen Genehmigung bedürfen; und 2. den Reichstag, die Regierungen um Erwägungen darüber anzugehen, inwiefern hinsichtlich der Landkrankenassen mit Defizit die Zuschüsse der Gemeindeverbände bei leistungsunfähigen Gemeindeverbänden anders aufgebracht werden könnten.

Damit war die erste Kommissionslesung der die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen er-

ledigt. Am 20. September begann die Kommission die Beratung der Vorschriften über die Unfallversicherung.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Brauereiarbeiterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 35 961 Mitglieder (gegen 33 896 am Schlusse des Jahres 1909). Die Zunahme im ersten Halbjahr 1910 betrug demnach 2065 Mitglieder. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Beiträgen beliefen sich im 2. Quartal auf 207 719,04 Mk. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen im ersten Halbjahr 157 376,00 Mark, davon für Krankenunterstützung 65 674 Mk., Arbeitslosenunterstützung 20 076 Mk., Bauarbeiterausperrung (eigene Mitglieder) 11 787 Mk. und für Streikunterstützung 33 106 Mk.

Die Mitgliederzahl des Fleischerverbandes betrug am Schlusse des 2. Quartals 3395. Die Zunahme im Quartal beläuft sich auf 94 Mitglieder.

An den Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande im Monat August beteiligten sich 789 Zahlstellen mit 155 197 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 14 189, davon am letzten Tage des Monats arbeitslos 3153. An Arbeitslosenunterstützung wurden 53 935 Mk. an 3523 Mitglieder für 29 427 Tage ausgezahlt. 8714 Mitglieder erhielten Reiseunterstützung für 14 642 Tage; ausgezahlt wurden für diesen Zweck 13 386 Mk. Auf je 100 Mitglieder entfielen 2,03 Arbeitslose gegen 2,80 im Vormonat und 1,82 im gleichen Monat des Vorjahres.

Der Zimmererverband schloß im vorigen Jahre 141 Tarifverträge ab, an denen 11 933 Zimmerer beteiligt waren. Am 1. Januar 1909 bestanden für das Zimmerergewerbe 396 Tarifverträge, deren Geltungsbereich sich über 3209 Orte mit 6158 Betrieben und 46 703 Zimmerern erstreckte. Verglichen mit der Zahl der Tarifverträge am Jahreschlusse 1908 ergibt sich eine Differenz von 4, die darin begründet ist, daß am 31. Dezember 1908 4 Verträge endeten. Im Laufe des Berichtsjahres liefen 175 Tarifverträge ab, deren Geltungsbereich 984 Orte, 1614 Betriebe und 12 558 Zimmerer umfaßte; 57 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 170 Orte mit 447 Betrieben und 2964 Zimmerern umfaßte, wurden erneuert; neu abgeschlossen wurden 141 Tarifverträge mit einem Geltungsbereich von 1387 Orten, 1584 Betrieben und 11 933 Zimmerern. Es bestanden mithin am Jahreschlusse 1909 419 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 3878 Orte mit 7037 Betrieben und 49 751 Zimmerern umfaßte.

Die Knappschaftswahlen im Ruhrgebiet, die am 17. d. M. stattfanden, haben einen glänzenden Erfolg unseres Bergarbeiterverbandes gebracht. Trotz der innigen Beziehungen, die der Zentrums-gewerbverein mit der Zechenpartei unterhielt, und trotz der mühen Agitation, die von den „Christlichen“ betrieben wurde, haben diese geradezu elend abge schnitten. Von den zu besetzenden 419 Mandaten erhielt unser Bergarbeiterverband 299, der Zentrums-gewerbverein mit der Zechenpartei 83, die Polen 28 und die Zechenpartei allein 7. Das ist die zweite Niederlage der „Christlichen“ Zentrumsleute

innerhalb 3 Wochen. Bei den Sicherheitsmännerwahlen am 29. August erhielt unser Verband 1136 Mandate, der Zentrums-gewerkverein trotz wüthender Agitation nur 336.

Die Vergleiche haben also bei zwei kurz aufeinander folgenden hochwichtigen sozialpolitischen Wahlen deutlich zu erkennen gegeben, daß sie das christliche Zersplitterungshandwerk gründlich satt bekommen haben und daß sie diesen Arbeiterzersplitterern kein Vertrauen mehr entgegenzubringen vermögen. Dazu hat freilich auch die geradezu gemeingefährliche Agitation der Zentrums-gewerkvereiner beigetragen. Selbst vor den ungeheuerlichsten Wahlmanövern scheuten sie nicht zurück. Unter anderem wurde kurz vor der Wahl von ihnen ein „Seinrich“ unterzeichneter Brief veröffentlicht, der angeblich von einem Verbandsführer aus Dortmund an einen anderen Genossen geschrieben sein sollte, und der ganz den Bedürfnissen der Zentrums-gewerkvereiner entsprechend den Anschein erwecken sollte, als ob der Bergarbeiterverband die Wahlagitation nur aus parteipolitischen Gründen führte. Ebenso wurden in dem Brief in Aussicht genommene Tricks verschwiegen angedeutet, so daß die Wähler vom Bergarbeiterverband abgeschreckt werden sollten. Als aber unsere Genossen auf dem Bureau des Gewerkschaftsvereins das Schriftstück ansehen wollten, um den Schreiber ermitteln zu können — es gibt in Dortmund nur drei Verbandsführer mit dem Vornamen Heinrich — wurde ihnen das verweigert. Vor dem Wahltag veröffentlichte nun der „Vergleiche“ des Zentrums-gewerkvereins eine Photographie des Briefes und es gelang dem Hochener „Volkssblatt“ un schwer, mit Hilfe eines Schreibfachverständigen festzustellen, daß die Schriftzüge zwar keine Ähnlichkeit hatten mit denen der drei betreffenden Verbandsführer, wohl aber mit denen des Zentrums-gewerkvereinsführers Franz Hüster. Eine gerichtliche Klarstellung dieser Sache ist sehr erwünscht; von Gewerkschaftsseite ist eine Klage gegen das „Volkssblatt“ in Aussicht gestellt worden, bei welcher die erwünschte Klarstellung wohl möglich sein würde. Hoffentlich knicken die Herren nicht wieder im entscheidenden Augenblick.

Jedenfalls haben die verschiedenen Manöver den Zentrums-gewerkvereineren nichts genützt. Die Vergleiche haben dem Bergarbeiterverbande ihr Vertrauen ausgesprochen und hauptsächlich nur seine Kandidaten mit ihrer Vertretung in den Anapparatschaften betraut. Das zeigt die heutige Stimmung im Ruhrrevier in einer ganz anderen Färbung als in früheren Zeiten.

### Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland.

Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland macht jetzt schwere Tage durch. Entstanden in den Revolutionsjahren, in den Jahren des großen Appells an die Massen, als die rückständigsten Arbeiterschichten (Dienstboten, Wäscherinnen, Zeitungsausstrecker, Angestellte der Badeanstalten) mit in den Kampf hineingezogen wurden, hat sie zu Anfang 1906 eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen ins Leben gerufen. Ungeachtet seiner enormen Mängel hat das Gesetz vom 4. März 1906 den Gewerkschaftsverbänden zum erstenmal die Möglichkeit einer legalen Existenz gegeben. Und schon zu Anfang 1907 zählte man in den 652 Verbänden 246 272 Mitglieder (d. h. 3,5 Proz. des gesamten russischen Proletariats). Bei den Buchdruckern waren organisiert 43 Proz., bei den Metallarbeitern 8,6 Proz., bei den Textilarbeitern 3,9 Proz. usw. Es wurde eine ganze

Reihe von Gewerkschaftsorganen herausgegeben (im Jahre 1907 erschienen in Petersburg allein 22 Zeitschriften). Es fanden ferner einige allrussische und Gaukonferenzen der Gewerkschaftsverbände statt (bei den Schneidern, Buchdruckern, bei den Textilarbeitern, Metallarbeitern und Handelsgehilfen). Jedoch im Herbst 1907 machte sich deutlich ein Rückgang in der Gewerkschaftsbewegung bemerkbar (so z. B. gingen von 52 Verbänden 22 ein usw.). Der Rückgang hielt auch in den nächsten Jahren an. So ging z. B. in Petersburg vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1909 in den acht größten Verbänden die Zahl der zahlenden Mitglieder von 7418 auf 5418, d. h. um 27 Proz. zurück, noch schlimmer war es in Moskau, von der Provinz ganz abgesehen — nur in Wladi, Charkow, Jekaterinoslaw, Odessa und einigen anderen Städten setzten einige Duzend Verbände ihre Existenz noch fort.

Die Hauptrolle unter den Faktoren dieses Niederganges fällt von Rechts wegen den polizeilichen und administrativen Verfolgungen zu. Sie machten einer ganzen Reihe von Gewerkschaftsverbänden die legale Existenz unmöglich. Im Jahre 1906 eingesetzt, eskalieren sich die Verfolgungen rege im Jahre 1907, nach der Sprengung der zweiten Duma. Vor diesen Massenverfolgungen konnte sich kaum eine Hälfte der Verbände retten, die übrigen mußten zur illegalen Tätigkeit zurückgreifen und gingen allmählich ein. In den folgenden Jahren wurden die Verfolgungen fortgesetzt; viele Verbände konnten sich zu neuem Leben nicht mehr aufraffen; so war z. B. in Moskau der Hälfte aller in den verschiedenen Betrieben tätigen Arbeiter die Möglichkeit eines gewerkschaftlichen Zusammenschlusses benommen. Die zur Genehmigung vorgelegten Statuten wurden von der administrativen Behörde grundsätzlich nicht genehmigt. So wurden in Moskau von 1906 bis 1910 106 Statuten eingereicht, während nur 16 Verbände bestehen. Die Gewerkschaftspresse ist vollständig unterdrückt worden. (So waren z. B. die Textilarbeiter in Petersburg gezwungen, den Namen ihrer Zeitschrift zwölfmal zu ändern.) Alle Verfolgungen aufzuzählen, ist unmöglich. Die von der sozialdemokratischen Dumafraktion zu Interpellationszwecken gesammelten Fälle übersteigen die Zahl 160. Hierin ist alles enthalten, was nur die allmächtigen Sattrapen ausdenken konnten.

Schritt für Schritt mit dieser spezifisch-russischen Eigentümlichkeit traten hierfür noch andere Gründe bei. Schon die Gewerkschaftsverbände der Jahre 1906 und 1907 ließen äußere Schwächen ihrer Organisationsgrundlagen erkennen. So hat z. B., da es sich hier um ein fluktuierendes Element handelt, bloß ein Drittel der Mitglieder die Beiträge gezahlt. Die russischen Arbeiter, die noch an der Scholle hingen und kaum über die Hausindustrie hinausamen, waren sich der Notwendigkeit einer dauernden und widerstandsfähigeren gewerkschaftlichen Organisation zum Zwecke eines planmäßigen Kampfes mit dem Kapital nicht bewußt. Die Gewerkschaftsverbände waren in Wirklichkeit nichts anderes als Streikkomitees, die lediglich für den jeweiligen Kampf gegründet wurden und nach Beendigung desselben eingingen.

Mit dem allgemeinen Niedergange der russischen Industrie ließ auch allmählich der Kampf nach. Dieser Umstand erklärt ganz besonders das spurlose Verschwinden der Mehrzahl der Gewerkschaftsverbände, die unter den Handwerkerern Wurzel schlugen. Wenn auch numerisch die Gewerkschaftsbewegung der letzten Jahre stark nachließ, so gelangte sie in manchen Be-

Ertraststeuer nur auf die Dauer eines Jahres erhoben werden dürfe.

Ueber die Stellungnahme zu den Gewerkschaftskongressen referierte Hiedemann-Dresden mit einem Rückblick auf die Beschlüsse des Hamburger Gewerkschaftskongresses. Er plädiert im weiteren dafür, daß bei größeren Streiks oder Aussperrungen eine alle Mitglieder gleich belastende Steuer ausgeschrieben werden möge.

Im Anschluß hieran referierte Müller-Berlin über die Reichsversicherungsordnung. Eine von ihm eingebrachte Resolution, welche sich auf den Standpunkt des außerordentlichen Gewerkschaftskongresses in Berlin stellt, wurde einstimmig angenommen.

Die zu den Gewerkschaftskongressen vorliegenden Anträge wurden dem Vorstände zur Berücksichtigung überwiesen. Außerdem gelangt nachstehender Antrag zur Annahme:

Der Verband hat die ihm zustehenden Vertretungsrechte auf den Gewerkschaftskongressen in bezug auf die Zahl der Vertreter voll auszunutzen. Bei der Wahl der Vertreter sind neben dem Vorsitzenden und Redakteur des Verbandes auch befähigte Kollegen aus den Kreisen der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Wahl erfolgt nicht durch die Generalversammlung, sondern direkt durch die Mitglieder des Verbandes. Zu diesem Zweck sind, entsprechend der zu entsendenden Zahl der Vertreter, Wahlkreise einzurichten."

Sillier referiert sodann über den bevorstehenden Internationalen Kongreß der Lithographen und Steindrucker in Amsterdam. Er verweist auf die guten Wirkungen, welche durch den internationalen Zusammenschluß der Berufsgenossen erzielt wurden; durch die Verbindungen mit den ausländischen Organisationen habe man die Produktionsverhältnisse der einzelnen Länder kennen gelernt und konnte bei wirtschaftlichen Kämpfen namentlich da unterstützend eingreifen, wo ein Erfolg auch seine Rückwirkungen auf Deutschland auszuüben versprach. Als internationaler Sekretär fungiert zurzeit Sillier, als Kassierer Brall; außer diesen werden Haß- und Barthel-Berlin sowie Bauhecht-Köln zum Kongreß delegiert.

Aus geschäftlichen Gründen wurden hierauf einige allgemeine Anträge vorweg beraten. Für die Gaue Württemberg und Baden wird die Anstellung eines Beamten gefordert, ebenso für Nordbayern mit dem Sitz in Nürnberg. Während die Befürworter die Notwendigkeit der Anstellung dadurch zu beweisen suchen, daß es kaum noch geeignete Personen zu finden, welche in der Lage sind, die umfangreichen Verwaltungsarbeiten auszuführen, vertreten die Gegner des Antrages die Auffassung, daß die finanzielle Lage des Verbandes eine höhere Belastung des Verwaltungsetats nicht zulassen. — In der Abstimmung wird die Anstellung weiterer Beamten abgelehnt.

Der darauf folgende Punkt der Tagesordnung: "Die Taktik bei Lohnbewegungen", wird in geschlossener Sitzung verhandelt.

Die fast einen Tag umfassende Diskussion endet mit der Annahme nachstehender Resolution:

"Die Generalversammlung steht nach wie vor auf dem Standpunkt der Tariftreue, wobei in erster Linie die Arbeitszeit und Mindestlöhne für Ausgelernte festzusetzen sind, ebenso Feiertagsbezahlung, Lehrlings- und Ueberstundenregelung.

Der Hauptvorstand wird jedoch verpflichtet, allen neuen Erscheinungen auf tariflichem Gebiete, besonders solchen, die aus dem Lager der Unternehmer kommen, die größte Aufmerksamkeit zu schenken und ständig zu wirken.

Wo der Abschluß von Tarifen zurzeit nicht möglich ist, muß die größte Aufmerksamkeit auf weitere Verfüzung der

Arbeitszeit und Lehrlingsregelung gelegt werden. Gegenüber solchen Firmen, wo noch eine längere, als die achtstündige Arbeitszeit für Lithographen und neunstündige für Steindrucker besteht, ist der Kampf mit allem Nachdruck aufzunehmen. Für Chemiarabben, Licht- und Kupferdrucker, wie für Formstecher ist auf Grund der tariflichen Bestimmungen, gegen alle Firmen mit schlechteren Verhältnissen vorzugehen.

Stellen sich beim Chemiarabben-Tarif durch die Frage der Freistellung Widerwärtigkeiten heraus, die mit dem Standpunkt der modernen Gewerkschaftsbewegung unvereinbar sind, oder die Tariffrage gefährden, so hat der Hauptvorstand gemeinsam mit den Chemiarabben diese Frage zu prüfen und wenn nötig Abhilfe zu schaffen."

Zu dem folgenden Punkt: "Unser Verhältnis zu den graphischen Verbänden", führt Sillier aus, daß er, wie auf dem Verbandstage der Buchbinder, schon wiederholt den Standpunkt vertreten habe, daß nur in einem großen graphischen Industrieverbande die Interessen der graphischen Arbeiter wirksam vertreten werden könnten; die immer größere Konzentrierung der graphischen Berufe dränge dazu. Er verkenne die Schwierigkeiten eines derartigen Zusammenschlusses nicht, hält sie jedoch nicht für unüberwindbar. Er schlägt folgende Resolution vor:

"Die Generalversammlung erkennt grundsätzlich an, daß ein graphischer Industrieverband, mit Einschluß aller graphischen Verbände, die beste zu erstrebende Organisationsform ist; sie erklärt sich aber nur dann für einen solchen Industrieverband, wenn diesem alle graphischen Verbände beitreten.

Da aber aller Wahrscheinlichkeit nach ein solcher Industrieverband vorerst noch nicht zu erreichen ist, so sind mit allen graphischen Verbänden Beratungen zu pflegen, um bestimmte Normen für Lohnbewegungen aufzustellen. Bei diesen Normen ist jedoch daran festzuhalten, daß eine Solidaritätserklärung bei Streiks nur dann verlangt werden kann, wenn der in Mitleidenschaft gezogene Verband vor Eintritt in eine Bewegung verhandelt und über seine spätere Mitbeteiligung geäußert wurde."

Der Vertreter der Buchdrucker verweist auf die Hindernisse, die vorderhand einem graphischen Industrieverband noch entgegenstehen. Die große Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Berufen trage den Keim fortgesetzter Differenzen in sich und erscheine zurzeit ein ersprießliches Zusammenwirken ausgeschlossen. Der Industrieverband könne gewisse Schwierigkeiten nicht beheben, sie müßten zunächst von den einzelnen Organisationen beseitigt werden. Der Verband der Buchdrucker blicke auf eine 45jährige Entwicklung zurück, und es habe sich in dieser langen Zeit so manches herausgebildet, was in anderen Organisationen noch nicht verstanden werde. Er halte daher die Frage des Industrieverbandes noch nicht für spruchreif.

Der Vertreter der Buchbinder verkennt die Hindernisse nicht, die der Schaffung eines Industrieverbandes entgegenstehen; in Rücksicht auf die Interessengemeinschaft hält er jedoch eine Förderung des Zusammenschlusses für wünschenswert. Mit der Resolution erklärt er sich einverstanden.

Die Vertreterin des Buchdrucker-Hilfsarbeiter- und Arbeiterinnenverbandes erklärt sich ebenfalls mit der Resolution einverstanden. Ueber die Schwierigkeiten, die einem Zusammenschlusse noch entgegenstehen, habe sie sich bereits bei dem Punkte Lohnbewegungen geäußert.

Nach kurzer Diskussion, in welcher einige Redner betonten, daß die Buchdrucker sich mit dem Industrieverband befreunden möchten, waren andere der Meinung, daß ein Zusammenschluß der Verbände auch ohne die Buchdrucker erfolgen könne. Demgegenüber betonte Sillier in seinem Schlußwort, daß ein Industrieverband ohne die Buchdrucker als ausgeschlossen zu betrachten sei.

ziehungen auf eine höhere Stufe. Dies trifft hauptsächlich bei den Verbänden der Fabrikarbeiter zu. Ungeachtet der polizeilichen Verfolgungen, die sich immer mehr fühlbar machten und größere Dimensionen annehmen (so u. a. die Schließung der Gesellschaft der Handels- und Industrieangestellten, aller Verbände in Zekaterinoslaw, Odessa, Minsk usw.), trotz der von der anhaltenden ökonomischen Krise und der immer mehr sich verbreitenden politischen Reaktion hervorgerufenen Apathie der Massen — verharrte die Mehrzahl der Arbeiter auf ihrem Posten. Langsam aber standhaft setzen sie die Aneignung am Ausbau der Organisation fort. In Moskau, Petersburg, Waku zeitigen ihre Bemühungen bereits Früchte. In einer ganzen Reihe numerisch zwar schwacher, aber durch den festen Zusammenhalt und durch das klare Bewußtsein ihrer Aufgaben bereits starken Organisationen bilden sie eine Grundlage für die Gewerkschaftsbewegung, welche greifbare Formen in den kommenden Tagen des Aufschwunges annehmen wird. Die Verbände der Buchdrucker, Gerber, Textilarbeiter, der Petersburger Verband der Metallarbeiter (welcher im Jahre 1910 zirka 4000 zahlende Mitglieder zählte — genau am 1. Januar 1910: 3678) haben die Notwendigkeit ein „deutsches“ zu reden und entfalteten eine organisierte proletarische Massenbewegung. Sie untersuchen genau die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, organisieren materiellen und juristischen Schutz — bearbeiten gründlich die Frage der Arbeitslosenunterstützung — diskutieren lebhaft die Bestimmungen der gegenseitigen Hilfe im allgemeinen — nehmen regen Anteil an dem öffentlichen politischen Leben des Landes — ihre Delegierten nehmen teil an den Kongressen der Volkuniversitäten, an den Kongressen der Frauenorganisationen, der Fabrikärzte, an den Kongressen zur Bekämpfung der Trunksucht und der Prostitution, treten als geschlossene Gruppe hervor und bringen nicht selten ihre Resolutionen durch, welche ihrem Wesen nach sozialdemokratisch sind.

Ihre Tätigkeit wird durch besondere Centralbureaus in den Städten einheitlich gestaltet und trotz ihrer illegalen Existenz entfalten diese Bureaus — insbesondere das Petersburger — eine mannigfaltige Tätigkeit. Die politische Konstellation ist für die Verbände nicht günstig. Eine politische Massenarbeiterpartei existiert nicht in Rußland und politischer Schutz der wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen ist daher nicht vorhanden. Die russische Bourgeoisie kommt nur selten und dann bloß oberflächlich zur Ansicht, daß eine unter den Arbeitern bestehende Organisation auch für sie nützlicher ist als Anarchie. Dies kam zum Ausdruck, als in der Duma die sozialdemokratische Interpellation betreffend die Verfolgung der Gewerkschaftsverbände beantwortet wurde — sie brachte der Regierung kein volles Vertrauen entgegen. Wie dem auch sei, „sie bewegt sich doch“. Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland nimmt langsam aber sicher zu.

### Kongresse.

#### Generalversammlung des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelderbund).

Am 22. August wurde die Generalversammlung im Gewerkschaftshause zu Hamburg vom Verbandsvorsitzenden Sillier eröffnet. Anwesend sind 69 Delegierte, 4 Vorstandsmitglieder, ein Vertreter des Ausschusses, die Redaktion des Verbandsorgans.

Ferner waren vertreten die Generalkommission, der Verband der Deutschen Buchdrucker, der Buchbinderverband, sowie der Verband der Buchdruckerhilfsarbeiter und -hilfsarbeiterinnen. — Ebenso der österreichische Bruderverband.

Der Vorsitzende verwies einleitend auf das 25jährige Bestehen der Organisation und gedachte der Tätigkeit und Erfolge derselben. Die nach und nach ins Leben getretenen Fachvereine vereinigten sich 1890 zu einem Zentralverband, der, anfangend mit 2350 Mitgliedern in der Berichtsperiode auf 17 500 Mitglieder stieg und wesentliche Vorteile für die Mitglieder auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt habe.

Der Massenbestand betrug Ende Dezember 1909 in der Hauptkasse rund 567 000 Mk., in den Mitgliedschaften 38 000 Mk.; die Liquidationskasse hatte einen Bestand von 209 000 Mk. Die Ausgaben betragen im abgelaufenen Geschäftsjahre 1 059 000 Mk.

Die starke Inanspruchnahme der Kasse ließ es geboten erscheinen, die Leistungen und Gegenleistungen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Unzählige Anträge aus den einzelnen Mitgliedschaften, die zum Teil Staffelbeiträge einführen wollen, sowie eine umfassende Vorlage des Verbandsvorstandes zur Aenderung des Statuts unterliegen der Diskussion. Während die Anhänger des Staffelbeitrages für einen solchen unter Rücksicht auf einzelne Kategorien der Mitglieder, wie Tapetendrucker und Photographen, eintreten, verwirft die Vorlage des Hauptvorstandes die Staffelbeiträge ganz entschieden.

In langer eingehender Debatte werden die Anträge zur Abänderung des Statuts erörtert. Diese Diskussion soll namentlich den Zweck haben, durch provisorische Abstimmung der zu wählenden Kommission, welcher sämtliche diskutierten Anträge überwiesen werden sollen, eine Richtschnur für ihre Beratungen zu geben. Nach Beendigung der Generaldiskussion wurde durch Abstimmung folgende Grundlage für die Beratung der Kommission festgestellt: Die Einführung der Staffelbeiträge ist abzulehnen, der Beitrag ist von 1,20 auf 1,30 Mk. pro Woche zu erhöhen; der Beitrag in der Lehrlingsabteilung soll von 10 auf 15 Pf. erhöht werden; die bisher gezahlte Extrasteuer an Ausgesteuerte soll mit dem 1. Oktober aufgehoben werden.

Es folgte sodann der Geschäftsbericht des Hauptvorstandes, des Ausschusses, der Redaktion und der Preßkommission. Derselbe zeitigte eine umfangreiche Diskussion über alle in den Berichten behandelten Organisationsfragen. Seitens des Vorsitzenden wurde streng getadelt, daß eine größere Mitgliedschaft erst eine Abstimmung darüber veranstaltet habe, ob die vom Verbandsvorstande aus geschriebene Extrasteuer zur Erhebung gelangen solle; eine solche Handlung sei statut- und disziplinarwidrig.

Einzelne Redner brachten Wünsche betreffs des Organs, der „Graphischen Presse“, zum Ausdruck, die sich auf die Stellungnahme derselben zu einzelnen Organisationsangelegenheiten und zur Maisfeier bezogen. Der Redakteur Barthel erklärte, daß er bemüht sei, allen berechtigten Anforderungen zu genügen, syndikalistischen Anschauungen könne das Organ jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Maisfeier werde auch von ihm hochgehalten, das schließe nicht aus, daß er eine andere Form derselben lieber sähe.

Zur Annahme gelangte der Antrag, daß die

berichten, der in geeigneter Weise diese Berichte zur Kenntnis der Organisationen bringen wird.

Das Regulativ der Bauarbeiterinternationale wurde einer eingehenden Durchsicht unterzogen. Der französische Vertreter forderte dabei eine Erklärung über die Organisationsform, ob Branchen- oder Industrieverband, während die Deutschen von einer solchen Beschlussfassung abrieten. Dem schlossen sich auch die anderen Nationen an, die gleich den Deutschen diese Frage der Entwicklung in den einzelnen Ländern überlassen wollen.

Außer den oben mitgeteilten Beschlüssen über die Berichterstattung wurden keine wichtigeren Beschlüsse zum Regulativ gefasst. Der gebührenfreie Uebertritt reisender Mitglieder aus einem Verband in den anderen unter Anerkennung erworbener Rechte bleibt wie bisher bestehen; auch die Ausnahmebestimmung für die skandinavischen Maurerverbände, die nur solche Mitglieder aufnehmen, die sich durch Lehrbrief oder Qualifikationsattest ihres Verbandsverbandes als gelernte Maurer ausweisen können, soll für die kommende Geschäftsperiode bestehen bleiben. Die Vertreter Schwedens und Norwegens waren bereit, den alten Topf zu besichtigen, während die Dänen sich dem aus verschiedenen Gründen widersetzen. Ihre ganze Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sei auf dieser Grundlage aufgebaut, erklärten sie, und sie können für die Ausländer Bestimmungen nicht preisgeben, die für die eigenen Landsleute in verschärfter Form (Gesellenstück) bestehen.

In einer Resolution nahm die Konferenz einmütig Stellung gegen die tschechische Zerspaltung in Oesterreich, die scharf verurteilt wurde. Ebenso fand eine Resolution für die Verkürzung der Arbeitszeit Annahme, auf die mit allen verfügbaren Mitteln hinzuwirken als eine hervorragende Aufgabe der Gewerkschaften der einzelnen Länder bezeichnet wurde.

Der Jahresbeitrag wurde auf 2 Pf. pro Mitglied festgesetzt. Zum Sekretär wurde Bömelburg-Hamburg einstimmig wiedergewählt. Die nächste Konferenz findet 1913 in Wien statt.

Die Konferenz der Brauereiarbeiter fand am 2. September statt. Vertreten waren Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Dänemark und Schweden mit zusammen mehr als 100 000 organisierten Arbeitern. Die beiden letzteren Länder sind dem Sekretariat zwar noch nicht angeschlossen, werden aber voraussichtlich auf ihren nächstjährigen Verbandstagen den Beitritt beschließen.

Die Uebernahme reisender Mitglieder, die unter Anerkennung erworbener Rechte erfolgt, hat seit der letzten Konferenz in München zu Unzuträglichkeiten im Verkehr zwischen Deutschland, Schweiz und Oesterreich geführt. Insbesondere wird die Reiseunterstützung stark ausgebaut. Man vereinbarte, daß bei Ueberführungen von Mitgliedern das alte Mitgliedsbuch zuvor der Zentrale des bisherigen Verbandes zugestellt wird, die eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft, Anspruchsberechtigung und bezogene Unterstützungen auszustellen hat.

Die gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen führte zu längeren Verhandlungen infolge des diesjährigen Kampfes der Brauereiarbeiter der Schweiz, der auf Grund der Münchener Beschlüsse international unterstützt worden ist. Amerika hat sich jedoch an der Unterstützung nicht beteiligt; die amerikanische Organisation sollte 12 000 Dollar beitragen, während Deutschland 40 000

Mark und Oesterreich 15 000 Kronen zur Verfügung stellten. Das Ausbleiben der amerikanischen Unterstützung zwang Deutschland und Oesterreich weitere 12 000 Mk. bzw. 5000 Kronen zuzuschicken. Der Schweizer Verbandsleitung wurde zur Last gelegt, das Sekretariat über die Bewegung und ihre Tragweite weder rechtzeitig noch genügend informiert zu haben. Auch wurde vom österreichischen Vertreter die in der Schweiz eingeschlagene Taktik scharf kritisiert. Beschlossen wurde auf Antrag Deutschlands und Oesterreichs, daß bei jeder größeren Lohnbewegung der betreffende Landesverband die Meinung des internationalen Sekretariats erst einzuholen hat. Geschieht das nicht, so besteht kein Anspruch auf eine internationale Unterstützung. Von der Schaffung eines internationalen Kampffonds wurde Abstand genommen; jedoch sollen für die Folge nur solche Landesorganisationen anerkannt werden, die sich schriftlich zur Einhaltung der internationalen Beschlüsse verpflichten. Jeder angeschlossene Verband hat das Recht, ein Mitglied zum internationalen Sekretariat zu ernennen; die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der durch die Konferenz vereinbarten Bestimmungen ist gleichzeitig mit der Anmeldung des Sekretariatsmitgliedes einzusenden.

Gegen die separatistischen Bestrebungen der Tschechen sprach sich die Konferenz einmütig aus; auch soll für jedes Land bzw. Länder mit einheitlicher Reichsgesetzgebung nur ein Centralverband anerkannt werden.

Die internationale Berichterstattung soll in der Weise geregelt werden, daß die angeschlossenen Verbände alljährlich am 1. April und 1. Oktober einen Bericht über ihre Entwicklung, Finanzverhältnisse, Lohnbewegungen und -Kämpfe, sowie sonstige wichtige Ereignisse einzusenden haben.

Die nächste Konferenz soll in zwei Jahren stattfinden. Zum internationalen Sekretär wurde G. Sel-Berlin einstimmig wiedergewählt.

Die Fabrikarbeiter tagten am 2. und 3. September. Ihre internationale Verbindung wurde vor drei Jahren in Stuttgart geschaffen. Angeschlossen sind außer Deutschland und Oesterreich die Organisationen der drei skandinavischen Länder. Außer den Vertretern der angeschlossenen Verbände nahmen Vertreter der Papier- und Sägemühlensarbeiter in Finnland und der Fabrikarbeiter in Bulgarien an den Verhandlungen der zweiten Konferenz teil. Der Bericht des Sekretärs, Frey-Hannover, lag in deutscher und schwedischer Sprache vor und wurde nach unwesentlicher Debatte einstimmig gutgeheißen.

Die Konferenz hatte sich sodann mit der weiteren Festigung der internationalen Verbindung zu beschäftigen. Die Deutschen schlugen eine von ihrem Verbandstage angenommene Resolution vor, die das internationale Zusammenwirken prinzipiell regeln soll. Die Uebernahme reisender Mitglieder soll ohne Eintrittsgeld erfolgen; bezüglich erworbener Rechte können nur solche anerkannt werden, die gleichzeitig in den Organisationen vorhanden sind. Die Lohnkämpfe hat jede Organisation aus eigenen Mitteln zu führen und nur in Ausnahmefällen kann an die internationale Solidarität appelliert werden. Die Entscheidung darüber, ob in solchen Fällen eine Unterstützung gewährt wird sowie über deren Höhe, beschließt jede Organisation selbständig. Die Fernhaltung von Streikbrechern ist moralische Pflicht aller Organisationen und soll der Sekretär über ihm mitgeteilte Kämpfe berichten.

Die Skandinavier waren mit den hier zum Aus-

Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Es folgt sodann die Berichterstattung der Kommission, welcher die Abänderungsanträge zum Statut zur Vorberatung überwiesen worden waren. Beschlossen wurde, den Beitrag auf 1,30 Mk., für weibliche Mitglieder auf 60 Pf. festzusetzen. Die Unterstützung bei militärischen Übungen wurde auf 1 Mk. pro Tag festgesetzt. Die Reiseunterstützung wurde von 4 auf 3 Pf. pro Kilometer herabgesetzt; die Krankenunterstützung beträgt für die Zukunft 10,80 Mk. gegen 11,40 Mk. bisher.

Hinsichtlich der Invaliden- und Witwenunterstützung beantragt die Kommission diese Resolution:

Die Generalversammlung erteilt dem Hauptvorstande die Vollmacht, Invaliden und Witwen auf ihren Antrag hin abzufinden. Dabei sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Es muß über die Abfindung Übereinstimmung zwischen Hauptvorstand und der betreffenden Mitgliedschaft erzielt worden sein.
2. Die Höhe der Abfindung darf die dreifache Jahresrente nicht übersteigen und muß mit den gezahlten Beiträgen, dem Alter und Einkommen des Invaliden resp. der Witwe in Einklang gebracht werden.
3. Mit der Auszahlung der Abfindungssumme ist jeder Anspruch des Invaliden resp. der Witwe für spätere Rente ausgeschlossen. Ein diesbezügliches Formular ist von dem Abzufindenden zu unterschreiben.

Ueber die Wirkung dieses Antrages hat der Hauptvorstand der nächsten Generalversammlung eingehenden Bericht zu erstatten.

Die Invalidenunterstützung, bislang 7 Mk., soll, je nach Dauer der Mitgliedschaft, 5, 6 und 7 Mk. betragen.

Alle Änderungen des Statuts gelten auch für die vorhandenen Witwen und Invaliden. Die beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Die nächste Generalversammlung findet in Stuttgart statt.

Die geschäftsführenden Personen wurden einstimmig wiedergewählt.

Nach einem Resumee des Vorsitzenden wurde die Generalversammlung geschlossen.

### Internationale Gewerkschaftskonferenzen in Kopenhagen.

#### I.

Anlässlich des Internationalen Arbeiterkongresses in Kopenhagen fanden, wie wir bereits mitgeteilt haben, mehrere internationale Gewerkschaftskonferenzen statt, über die wir in folgendem kurz berichten wollen.

Die **Bäcker** tagten am 26. und 27. August. Vertreten waren 8 Landesorganisationen mit 40249 Mitglieder. Außerdem gehören noch 8 weitere Landesorganisationen mit 25 658 Mitgliedern dem internationalen Sekretariat an, die eine Vertretung nicht entsandt hatten. Unter diesen befindet sich Amerika mit 13 206 Mitgliedern. Insgesamt stehen also 16 Organisationen mit 65 907 Bäcker- und Konditoreiarbeitern im internationalen Verkehr miteinander. Davon zählt Deutschland allein 24 000 Mitglieder.

Aus dem Bericht des Sekretärs **Allmann-Hamburg** ist zu entnehmen, daß die tschechische Zersplitterungsaktion in Oesterreich auch die Bäckerarbeitsbewegung betroffen hat; die Vermittlung des Sekretärs wurde angerufen, führte aber zu keinem befriedigenden Resultat, weshalb die abgeplitterten Tschechen aus dem internationalen Sekretariat ausgeschlossen wurden. Der internationale Kongreß bestätigte einmütig diesen

Ausschluß und verurteilte die separatistische Bewegung der Tschechen.

Im weiteren beschloß der Kongreß auf Grund eines österreichischen Antrages die Einführung eines **Regulativs** für die internationale Vereinigung, das Bestimmungen enthält über die Tätigkeit des Sekretariats, die Obliegenheiten der angeschlossenen Verbände, den Uebertritt reisender Mitglieder sowie deren Unterstützung usw. Dem Sekretär wird ein aus je einem Skandinavier und Oesterreicher bestehender Beirat zur Seite gestellt. Ueber die Unterstützungseinrichtungen in den einzelnen Ländern soll das Sekretariat Orientierungsblätter für die reisenden Mitglieder in deutscher, französischer und dänischer Sprache herausgeben.

Zur Frage der **Arbeiterschutzes**gebung nahm der Kongreß eine Resolution an, in der die diesbezüglichen Forderungen der Bäckerarbeiter an Unternehmer und Staat präzisiert werden. In der Diskussion wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß die **Selbsthilfe** durch die Macht der eigenen Organisation auch in dieser Frage die größten Erfolge verspricht.

Die **Arbeitsvermittlung** wurde diskutiert und in einem Beschlusse den Organisationen zur Pflicht gemacht, für eine genügende Aufklärung ihrer Mitglieder dahin zu sorgen, daß diese nicht ihre Arbeitskraft durch Inzerte in den Unternehmerorganen anbieten. Vielmehr soll die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise unter Anschluß an die städtische Arbeitsvermittlung angestrebt werden.

Der Jahresbeitrag zum Sekretariat wurde auf 3 Pf. pro Mitglied festgesetzt. Zum internationalen Sekretär wurde **Allmann-Hamburg** wiedergewählt.

Die **Bauarbeiterorganisationen** hielten ihre dritte internationale Konferenz am 27. und 29. August ab. Vertreten waren 13 Organisationen aus 11 Ländern mit 450 000 Mitgliedern. Im wesentlichen handelt es sich um die Verbände von Maurern und deren Spezialberufen sowie die Bauhilfsarbeiterverbände, die heute dem internationalen Sekretariat angeschlossen sind. Einzelne Organisationen, wie die der Italiener und Franzosen, umfassen jedoch eine größere Zahl von Bauberufen. Der Bericht des internationalen Sekretärs lag in einer drei Bogen starken Broschüre in deutscher, französischer, italienischer und schwedischer Sprache vor. Er enthält eingehende Spezialberichte aus jedem einzelnen angeschlossenen Verbande über die Entwicklung, Beitragsleistung, Finanzgebarung, Unterstützungseinkünfte und Kämpfe der Organisation und bildet daher eine ausgezeichnete Grundlage für die internationale Verständigung. Soweit uns bekannt, ist ein ähnlicher Bericht bisher von den übrigen internationalen Sekretariaten nicht herausgegeben worden und dürfte daher dieser Hinweis den Interessenten wertvoll sein. Die Konferenz beschloß denn auch, alljährlich in gleicher Weise und in den gleichen Sprachen einen Bericht über die Entwicklung usw. der Organisation herauszugeben und außerdem dem Sekretär aufzutragen, nach Bedarf Spezialberichte über den Bauarbeiterbesch, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, über Rechte und Pflichten der Mitglieder usw. einzufordern und herauszugeben. Ferner wurden die angeschlossenen Verbände verpflichtet, über wichtige Vorkommnisse, insbesondere über Streiks und Aussperrungen, soweit sie allgemeines Interesse beanspruchen, dem Sekretär jederzeit zu

traten. Der internationale Sekretär, Leipart-Berlin, konnte berichten, daß seit dem Stuttgarter Kongreß 12 neue Verbände beigetreten sind, so daß jetzt 37 Verbände in 20 Ländern der Internationalen Holzarbeiterunion angehören. Immerhin fehlen noch eine Reihe Berufsorganisationen der Holzarbeiter, besonders aus England. Auch ist Amerika noch nicht beigetreten. Das Bulletin der Union erscheint nach Bedarf in deutscher, englischer, französischer und schwedischer Sprache, so daß durch das Blatt eine regelmäßige Berichterstattung zwischen den in der Union zusammenwirkenden Verbänden erfolgt. — Von allen Seiten wurde dem Sekretär für seine unermüdete Tätigkeit Anerkennung gezollt.

Der Kongreß mußte sich zuerst mit einem bulgarischen Familienstreit beschäftigen. Neben dem angeschlossenen Verband der „weitherzigen“ Richtung hatte auch die „engerzige“ Richtung einen Vertreter entsandt, der die Anerkennung seines Mandats und Aufnahme seiner Organisation in die Union beantragte. Ihm wurde von dem Vertreter Serbiens Unterstützung, sein „weitherziger“ Landsmann erhob indes Widerspruch. Der Kongreß beschloß, nachdem die beiden Vertreter in einer Kommission Gelegenheit zur weiteren Auseinandersetzung gefunden hatten, das Mandat der engherzigen Richtung anzuerkennen und die betreffende Organisation zur Aufnahme in die Union zuzulassen. Jedoch sollen die beiden Verbände Einigungsverhandlungen aufnehmen und diese bis zum nächsten Kongreß in solcher Weise fördern, daß die Einigung bis dahin vollzogen ist. Die beiden bulgarischen Vertreter erklärten sich zu solchen Verhandlungen bereit.

In einer Resolution nahm der Kongreß Stellung gegen die tschechische Zersplitterungsaktion in Oesterreich. Organisationen, die sich von bestehenden Centralverbänden losrennen, um diese zu schädigen, sollen für die Folge von der Aufnahme in die Internationale Holzarbeiterunion ausgeschlossen sein. Auch wird dem Sekretär zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für einen Zusammenschluß überall dort zu wirken, wo eine Zersplitterung der gewerkschaftlichen Kräfte besteht.

Zur Frage der Agitation und Organisation in den Grenzgebieten benachbarter Länder wird beschlossen, grundsätzlich die Organisation des Arbeitsortes als zuständig für die Aufnahme der Mitglieder anzuerkennen. Außergewöhnliche Fälle bleiben der Regelung der resp. Verbandsvorstände vorbehalten. Die Agitation in den Grenzgebieten ist gemeinsam zu betreiben. Mitglieder einer angeschlossenen Organisation haben, wenn sie jenseits der Landesgrenze arbeiten, sich der Organisation des Arbeitsortes innerhalb 6 Wochen anzuschließen.

Bezüglich der Uebernahme der reisenden Mitglieder haben sich in einzelnen Ländern Mißstände ergeben, die zur Sprache gebracht werden. In einer Resolution werden die betreffenden Länder aufgefordert, ihre Statuten mit den Bestimmungen des internationalen Statuts in Uebereinstimmung zu bringen, damit der freie Uebertritt und die Unterstützung der Mitglieder im Ausland unter voller Wahrung der Gegenseitigkeit gewahrt wird. Ferner soll der internationale Sekretär eine internationale Reiselegitimation ausarbeiten, die einzuführen den angeschlossenen Verbänden noch vor dem nächsten Kongreß überlassen bleibt. Ueber die obligatorische Einführung entscheidet der nächste Kongreß. Die Resolution empfiehlt weiter den angeschlossenen Verbänden die Einführung der Reise- und

Arbeitslosenunterstützung, wegen des hohen Wertes dieser Unterstützungseinrichtungen für die Erfüllung der allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben.

Zum Schluß wurden Anträge der Belgier und Franzosen auf Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen usw. in den einzelnen Ländern beraten. Entgegen einem Vorschlage auf Uebergang zur Tagesordnung empfahlen die Vertreter des Deutschen Holzarbeiterverbandes die Annahme der genannten Anträge unter der Voraussetzung, daß Frankreich und Belgien sich auch an derartigen Erhebungen beteiligen. Die Anträge wurden angenommen.

Zum internationalen Sekretär wurde Leipart unter lebhaftem Beifall einstimmig wiedergewählt. Einer Anregung der Norweger, mit dem nächsten Kongreß eine Ausstellung von Verbandsmaterialien zu verbinden, soll Folge gegeben werden.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Der Kampf auf den Seeschiffswerften

droht nunmehr weitere Kreise zu ziehen. Die Gruppe deutscher Seeschiffswerften hatte seinerzeit an den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller den Antrag gestellt, sie durch eine Gesamtaussperrung in der Metallindustrie zu unterstützen. Die eingesezte Vertrauenskommission hat nunmehr diesem Antrage zugestimmt und auf den 22. September ist eine Sitzung des Ausschusses jenes Verbandes einberufen, der ein Antrag auf Gesamtaussperrung unterbreitet wird, vorausgesetzt, daß die Gruppe der Seeschiffswerften alle etwaigen Verhandlungen ausschließlich dem Gesamtverbande überträgt.

Zur Frage der Gesamtaussperrung nimmt die neueste Nummer der „Metallarbeiterzeitung“ das Wort. Sie erklärt:

„Sollte der Ausschluß des Gesamtverbandes wirklich geneigt sein, den Seeschiffswerften und seinem eigenen zweiten Vorsitzenden Herrn Mend zu Gefallen den Brand einer Aussperrung zu entzünden, so möge er dabei ja nicht übersehen, daß er über den Umfang, den die Feuersbrunst dann annehmen kann, keine Gewalt hat. Diese immerwährenden Provokationen durch Aussperrungsdrohungen könnten schließlich die Geduldsfäden der Arbeiterschaft zum Reitzen bringen. Die Verantwortung für die Folgen fällt auf das Haupt der Scharfmacher.“

Das ist allerdings auch unsere Auffassung. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Differenzpunkte beim Hamburger Werftarbeiterstreik gar nicht so groß sind, daß sie zu einem derartigen Vorgehen der Metallindustriellen irgendwie berechtigen könnten. Der Neunjundertag, um den hier nur gekämpft wird, ist in weiten Bezirken der deutschen Metallindustrie bereits durchgeführt, ohne daß er zum Schaden der Industrie ausgefallen wäre. Und in der Lohnfrage ist in unseren Spalten von Richard Calwer auf Grund der diesbezüglichen Publikationen der Werftindustriellen nachgewiesen, daß faktisch eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse an Stelle einer durch die Lebensmittelteuerung bedingte Aufbesserung eingetreten ist. Es liegt also eine schwere Provokation der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung vor, sollten die Metallindustriellen aus Anlaß der Hamburger Werftarbeiterbewegung Kämpfe heraufbeschwören, wie sie bisher nur von dem kurzfristigen schwedischen Unternehmertum ohne jeglichen Erfolg herbeigeführt worden sind.

druck gebrachten Prinzipien einverstanden, wünschten jedoch ein festes Regulativ für das Sekretariat. Ein von ihnen ausgearbeiteter Entwurf wurde mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen. Ebenso die deutsche Resolution. Regulativ und Resolution treffen außer den oben genannten Bestimmungen auch solche über die Berichterstattung an das Sekretariat, die alljährlich über die Organisationsentwicklung usw. erfolgen und vom Sekretär herausgegeben werden soll.

Die Kosten für das Sekretariat sollen durch das Umlageverfahren gedeckt werden. Zum Sekretär wurde **Bren-Hannover** einstimmig wiedergewählt.

Die 2. Konferenz der **Gemeindearbeiter** tagte in der Zeit vom 4. bis 6. September in Kopenhagen. Ihre Internationale besteht seit 1905 für die Gemeinde- und Staatsarbeiter (ausschließlich des Verkehrswesens) unter Einbeziehung des Personals der Licht- und Wasserwerke, Krankenpflege- und Badeanstalten usw., welche noch im Privatbesitz sind. Der Geschäftsbericht des Sekretärs lag in deutscher und dänischer Sprache vor. Dem internationalen Sekretariat gehören 7 Nationen mit 8 Verbänden und 45 105 Mitgliedern an.

Auf der Konferenz selbst waren außer den angeschlossenen Verbänden vertreten: die Kommunal- und Staatsarbeiter von Norwegen sowie Gemeinde- und Staatsangestellte von Bulgarien und die dem internationalen Sekretariat noch nicht angeschlossenen im dänischen Arbeitsmännerverband organisierten Kommunal- und Staatsarbeiter. Die Konferenz umfaßte 30 Delegierte von 10 Verbänden in 8 Nationen mit rund 52000 Mitgliedern. Die noch nicht angeschlossenen Verbände gaben das Versprechen ab, für den Anschluß an das Sekretariat Sorge zu tragen. Den französischen Kollegen, welche in neuerer Zeit mehr Interesse für die internationale Verbindung gezeigt haben und Ende September ihren Verbandstag abhalten, soll ein Auszug aus dem Geschäftsbericht sowie aus dem Protokoll der Konferenz übermittelt werden.

Den wichtigsten Punkt der Verhandlungen bildete das **Koalitions- und Streikrecht** der Arbeiter öffentlicher Betriebe. Es wurde u. a. darauf verwiesen, daß die rumänische Regierung den dortigen Gemeinde- und Staatsarbeitern nicht bloß das Streikrecht genommen, sondern ihnen auch das Vereinsrecht illusorisch gemacht hat. Auch in Holland haben die Arbeiter öffentlicher Betriebe kein Streikrecht. Neben Ungarn versucht jetzt auch Böhmen auf diesem Gebiete Schwierigkeiten zu machen. In Schweden wurde 1910 eine Regierungsvorlage abgetan, die schwere Strafen für Streikführer und ihre „Verführer“ vorsah. Die jüngste Aktion in Deutschland — die Gesetzesvorlage für die Berufsvereine wie auch der Vorentwurf zum Strafgesetz — ist gleichfalls noch in frischem Gedächtnis. Es ist daher wohl erklärlich, daß alle Teilnehmer der Konferenz das uneingeschränkte Koalitions- und Streikrecht auch für die Arbeiter öffentlicher Betriebe als eine Notwendigkeit bezeichneten, wenn nicht anders sie unter Ausnahmerechte gestellt werden sollen. Speziell wurde noch hervorgehoben, daß namhafte Politiker sich ebenfalls für die Gewährung des vollen Koalitions- und Streikrechtes der Arbeiter öffentlicher Betriebe ausgesprochen haben, weil Kommunal- und Staatsverwaltungen ihren Arbeitern gegenüber oftmals noch rückfälliger gegenübertraten, wie Privatunternehmer. Eine Resolution, welche das **uneingeschränkte**

**Koalitions- und Streikrecht** für die Arbeiter öffentlicher Betriebe verlangt und Protest gegen jede Schmälerung dieser Rechte erhebt, fand einstimmige Annahme. Zur kräftigsten Abwehr aller solcher Versuche werden die Arbeiter öffentlicher Betriebe aller Länder aufgefordert, sich den anerkannten gewerkschaftlichen Organisationen anzuschließen. Schärfsten Protest fand auch die von der rumänischen Regierung beliebte Aufhebung des Koalitions- und Streikrechtes der Kommunal- und Staatsarbeiter.

Zum Zwecke der Unterstützung von Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen wurde beschlossen, statistische Unterlagen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse wie auch städtischer und staatlicher Arbeiterfürsorge seitens des internationalen Sekretariats zu schaffen und diese in den Mitteilungen des Sekretariats den angeschlossenen Bruderorganisationen zur Kenntnis zu geben. Die angeschlossenen Verbände wurden verpflichtet, bei diesen Arbeiten das Sekretariat kräftig zu unterstützen. Das zu sammelnde Material soll der nächsten Konferenz als Unterlage dienen für die Beratung der Forderungen, welche allgemein an die Kommunal- und Staatsverwaltungen zu stellen sind. Den Bruderverbänden wurde anheimgegeben, dafür zu sorgen, daß über Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen dem internationalen Sekretariat regelmäßig Bericht erstattet wird und zwar über Ursachen, Verlauf und Resultate derselben. Bei größeren Konflikten mit Arbeitsniederlegung sollen die einzelnen Verbände mehr wie bisher in finanzieller Unterstützung leisten und die gespendeten Gelder über das internationale Sekretariat leiten. Von einer bestimmten Regelung des Unterstützungswezens bei Streiks usw. wurde Abstand genommen.

Eine ausgedehnte Debatte zeitigte auch der Verhandlungspunkt: „**Bessere Ausgestaltung der internationalen Verbindung**“. Beschlossen wurde, daß anschlussberechtigt an das internationale Sekretariat alle Organisationen der Arbeiter öffentlicher Betriebe sind, die eine Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder durch Anwendung der Kampfmittel der modernen Arbeiterbewegung herbeiführen wollen. Abspaltungen von solchen Landesorganisationen, die dem internationalen Sekretariat bereits angeschlossenen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Mitteilungen des internationalen Sekretariats werden nach Bedarf und für die dreijährige Geschäftsperiode ein besonderer Geschäftsbericht herausgegeben. Zur Deckung der Ankosten des Sekretariats sind von jeder angeschlossenen Landesorganisation pro Mitglied und Jahr 3 Pf. Beitrag zu zahlen. Das internationale Sekretariat behält seinen Sitz in Berlin, als Sekretär fungiert **Albin Mohs**. Junge oder schlecht fundierte Landesorganisationen sollen nach Kräften unterstützt werden. Das Protokoll der Konferenz wird in dänischer und deutscher Sprache gedruckt herausgegeben und den angeschlossenen Organisationen auf Grund ihrer Stärke gratis zur Verfügung gestellt. Die nächste Konferenz findet 1913 im Anschluß an den Internationalen Kongress in Wien statt. Die hier getroffenen Bestimmungen sollen zu einem Statut bearbeitet werden.

Der **Internationale Holzarbeiterkongress** tagte am 5. und 6. September. Anwesend waren 48 Delegierte, die 27 Organisationen aus 11 Ländern ver-

Die Gewerkschaften haben in der jetzigen Situation zwar keine Ursache, jene Kämpfe zu fürchten. Aber auf der anderen Seite müssen sie entschieden die Verantwortung dafür ablehnen, wenn in diesem Falle durch das Vorgehen der Metallindustriellen die deutsche Volkswirtschaft in Kämpfe verwickelt wird, die einen unberechenbaren Schaden über das gesamte Erwerbsleben Deutschlands bringen müßten.

### Andere Organisationen.

#### Erster deutscher Versicherungsbeamtentag.

Die Zerplitterung unter den Organisationen der kaufmännischen Angestellten ist von jeher außerordentlich groß gewesen. Aber noch ist anscheinend diese für die Handlungsgehilfen so verhängnisvolle Entwicklung nicht abgeschlossen, denn immer wieder erblickten neue Organisationen das Licht der Welt. Vor zwei Jahren ist in München durch Zusammenschluß der bestehenden, aber meist sehr unbedeutenden Versicherungsbeamtenvereine in München, Nürnberg, Magdeburg, Frankfurt a. M., M.-Glabach, Hannover, Leipzig, Köln und Berlin der Verband der deutschen Versicherungsbeamten gegründet worden, der die wirtschaftliche Besserstellung der Angestellten des Versicherungsgewerbes im Einverständnis mit den Direktoren erreichen will. Bezeichnend für diesen Verein ist die Tatsache, daß ihn seine Gründer erst aus der Taufe zu heben wagten, nachdem sie bei den Direktoren der Versicherungsgesellschaften um eine freundliche Aufnahme gebeten hatten. „Der Versicherungsbeamte“ teilte nämlich in Nr. 16 vom 16. August 1908 mit:

„Um dem Vorwurf zu begegnen, als ob die beabsichtigte Gründung des Verbandes die Aufnahme einer Kampfstellung gegenüber den Direktionen und Vertretungen der deutschen Versicherungsgesellschaften darstellt, hat der Versicherungsbeamtenverein München ein Rundschreiben, vorerst an sämtliche Direktionen, erlassen, in welchem er offiziell Kenntnis von der Absicht der Verbandsgründung sowie von den Tendenzen, auf welchen derselbe beruhen soll, gibt.“

Die treffendste Kennzeichnung der Tendenzen des Verbandes der Versicherungsbeamten ist jedoch unzweifelhaft ein an die Direktionen der Versicherungsgesellschaften gerichtetes Schreiben vom Januar 1909, in dem es heißt:

„Wie Sie aus den Verbandsfakungen zu ersehen belieben und wie von uns schon des öfteren betont wurde, liegt es uns absolut fern, eine Kampforganisation gegenüber unsern Prinzipalen bilden zu wollen, hoffen wir vielmehr, daß unsere Direktionen und sonstige Prinzipale an unseren Bestrebungen um die wohl unbestreitbar erforderliche Hebung und Förderung unseres Standes regen Anteil nehmen werden, um vor allen Dingen zu verhüten, daß durch die intensive Tätigkeit der radikalen Handlungsgehilfenverbände der soziale Unfrieden auch in die Reihen der Versicherungsbeamten getragen wird. Wir wünschen deshalb, daß unseren Bestrebungen Ihr freundliches Wohlwollen nicht versagt bleibt! . . . .“

Dieser Verband der deutschen Versicherungsbeamten hielt vom 15. bis 17. August in Frankfurt a. M. seine zweite Vertreterversammlung ab,

zu der anscheinend nur die gewählten Vertreter der Vereine — unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der Presse — Zutritt hatten. Dieser Vertreterversammlung ging am Sonntag, den 14. August, eine öffentliche Versammlung — genannt erster deutscher Versicherungsbeamtentag — voraus, in der zwei Referate — selbstverständlich ohne anschließende Diskussion — erstattet wurden. Herr Dr. Schäfers-Hannover referierte über das Thema: „Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen und Voraussetzungen des Versicherungswesens“, und der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des Versicherungsbeamtenverbandes, Herr Liening, aus München über die „Entwicklung des Verbandes der Versicherungsbeamten“. Beide Referenten erblickten ihre Aufgabe darin, ihre Ausführungen auszufüllen mit Betrachtungen über die Pflichten der Versicherungsbeamten; von den Rechten war indes in keiner Weise die Rede. Herr Dr. Schäfer bezeichnet es als eine der Hauptaufgaben des Verbandes, gegen das „Eindringen von moralisch minderwertigen Personen“ als Außenbeamte in den Versicherungsgesellschaften Front zu machen, ohne sich auch nur zu vergewärtigen, welchen schwerwiegenden Vorwurf er damit den Menschen machte, die vorwiegend durch soziale Gründe veranlaßt werden, ihren früheren Beruf aufzugeben und nun den Versicherungsgesellschaften bei ihrem Bestreben nach billigen Ausbeutungsobjekten in die Hände fallen. Dieser Redner, wie auch Herr Liening legten den größten Nachdruck auf die Hebung des Standesbewußtseins der Versicherungsbeamten. Der Verband habe das stets als eine Hauptaufgabe betrachtet und habe auch dabei Erfolge erzielt. Worin diese bestanden haben, das sagte Herr Liening leider nicht. Von den Möglichkeiten, die so überaus schlechte wirtschaftliche Lage der Versicherungsbeamten zu verbessern, wurde nicht gesprochen. Zwar hatte Herr Liening von der Unzulänglichkeit der Gehälter und dem dadurch notwendig werdenden Nebenerwerb der Angestellten gesprochen, um aber im nächsten Augenblick zu betonen, der Verband habe sich stets bemüht, Hand in Hand mit den Direktionen und Gesellschaften zu arbeiten.

Der Verband zählt in 32 Sektionen gegen 6000 Mitglieder; für die beschränkte Anzahl von Versicherungsangestellten und die kurze Zeit des Bestehens der Organisation ein günstiges Resultat. Diesen Erfolg hat die Organisation aber auch nur errungen, weil sie, wie die übrigen bürgerlichen Handlungsgehilfenverbände, an die Einsichtslosigkeit der Angestellten appellierte. So ist z. B. in einem Flugblatt des Verbandes zu lesen: „Die Gründung des Berufsverbandes der Versicherungsbeamten mußte erfolgen, sonst wäre unser Stand rettungslos untergegangen“, und an anderer Stelle: „Die Besorgnis aber, daß die Organisation der Versicherungsbeamten das Gewerbe schädigen würde, ist grundlos, weil wir selbst so gescheit sind, nicht den Ast, auf dem wir selbst sitzen, abzufügen! Standesdünkel und Harmonieduselei sind bedauerlicherweise auch heute noch die zwei Ursachen, die den bürgerlichen Handlungsgehilfenverbänden immer noch den Zutrom von Tausenden unwissenden Handlungsgehilfen sichern. Daraus kann man ermessen, welche schwierige Aufgabe der gewerkschaftliche Centralverband der Handlungsgehilfen hat, der als einzige Organisation diesen Anschauungen entgegentritt.“

C. H.